Das Verfahren vor dem Jugendgericht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Frankfurter
Referendar in Berlin

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Finger

Berlin 1926

„Meinen Eltern gewidmet“

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Disposition.

Seite

A. Einleitung 5

B Das Verfahren vor dem Jugendgericht 7

I. Erster Hauptteil: Subjekt und Objekt der Jugendgerichtsbarkeit 7

1. Abschnitt: Der Jugendliche 7

2. Abschnitt: Das Jugendgericht 11

a) Die geschichtliche Entwicklung des Jugendgerichts . 11

b) Der Aufbau des Jugendgerichts nach geltendem Recht . 15

II. Zweiter Hauptteil: Das Verfahren gegen Jugendliche 28

1. Abschnitt: Das Vorverfahren 28

a) Die Staatsanwaltschaft 28

b) Der Einzeljugendrichter 36

c) Die Jugendgerichtshilfe 38

d) Die Untersuchungshaft 43

2. Abschnitt: Das Hauptverfahren 48

a) Grundlagen 48

b) Die Oeffentlichkeit 54

c) Verteidigung und Beistand 61

d) Komplizensachen 69

e) Strafbefehl, Strafverfügung, Strafbescheid 71

f) Rechtsmittel und Kosten 75

C. Schluß 77

D. Literaturverzeichnis 79

E. Anlagen 82

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0055

A. Einleitung.

Die Arbeit, die im Frühjahr 1924 begonnen wurde, bezweckt das Verfahren gegen Jugendliche, wie es sich auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 darstellt, unter Berücksichtigung der durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 geschaffenen Lage zu behandeln. Die Arbeit, die soweit praktische Fragen behandelt werden, auf Fühlungnahme mit den Berliner Jugendämtern, besonders dem Jugendamt Berlin-Schöneberg und dem Zentraljugendamt Berlin sowie mit Herrn Amtsgerichtsrat Franke, der dem Verfasser auch die Teilnahme an den von ihm geleiteten Sitzungen gestattete, beruht, beabsichtigt, weniger theoretisch-wissenschaftliche Darstellung der Probleme, als praktische Aufrollung der Materie.

Soweit landesrechtliche Vorschriften in Frage kamen, mußte die Arbeit sich im wesentlichen auf preußisches Recht beschränken, doch sind die Rechte der Länder, soweit das Material zu erhalten war, berücksichtigt worden. Außer deutschen sind schweizerische und österreichische Gesetze zum Vergleich herangezogen worden, und die amerikanische Gesetzgebung, soweit sie literarisch behandelt worden ist, verwertet worden.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß mit Jugendamt stets das Jugendamt Berlin gemeint ist, soweit es sich um praktisches Zitat handelt. Paragraphen ohne Gesetz-Bezeichnung oder gekürzt JGG sind §§ des Jugendgerichtsgesetzes, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sind in der Bekanntmachung vom 22. März 1924 zitiert. Wo die alte Strafprozeßordnung oder das alte Gerichtsverfassungsgesetz herangezogen wurden, ist dies

ausdrücklich bemerkt. Im übrigen richten sich die Abkürzungen nach den Vorschriften des Deutschen Juristentages.

Die Arbeit hat nicht das ganze Strafverfahren gegen Jugendliche dargestellt, sondern im Interesse der Kürze und Uebersichtlichkeit sich damit begnügt, unter Zugrundelegung der Allgemeinvorschriften des Strafprozesses die Spezialvorschriften, wie sie besonders im Abschnitt 2 §§ 17 ff Jugendgerichtsgesetz entwickelt werden, systematisch zu bearbeiten.

Die fünf Anlagen sind Berichte, die dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden, und die zur Erläuterung beigefügt werden.

B. Das Verfahren vor dem Jugendgericht.

I. Hauptteil:

Subjekt und Objekt der Jugendgerichtsbarkeit.

1. Abschnitt:

Der Jugendliche.

Jugendlich im strafrechtlichen Sinne ist nach allgemein bisher üblicher Terminologie diejenige Person, die sich zur Zeit der Straftat im jugendlichen Alter, d. h. bisher zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr, befand. Diese Einteilung der Jugendlichen nach ihrem Alter zur Zeit der Straftat lag den §§ 56, 57 StGB. dem bisherigen § 73 Ziff. 3[1]) GVG. und den §§ 6—7 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1924 (RGBl. I. S. 507) zugrunde. Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, in Kraft seit dem 1. Juli 1923, hat eine grundlegende Aenderung der bisherigen Anschauungsweise dadurch bewirkt, daß es einerseits für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes nicht das jugendliche Alter zur Zeit der Begehung der Straftat, sondern das Alter zur Zeit der Erhebung der Anklage maßgeblich sein läßt, insofern also einen prozeßrechtlich relevanten Jugendlichen schafft[2]), andererseits aber den materiell rechtlichen Begriff des Jugendlichen dahin abändert, daß heute jugendlich ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. aber noch nicht erreicht hat. (§ 1 JGG.)

Der Gedanke dieser Unterscheidung ist nicht neu. Der prozessuale Begriff des Jugendlichen tauchte schon bei dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugend-

---

[1]) Beide Vorschriften sind jetzt unerheblich, da die §§ 56, 57 StGB durch das JGG, § 73 Ziff. 3 GVG durch die Nov. vom 4. 1. 1924 in Fortfall gekommen sind.

[2]) § 16 Abs. 1 JGG.

liche im Jahre 1912 auf. Grund zur Einführung in das JGG ist wohl gewesen, daß man gegen einen beispielsweise siebzehnjährigen Täter, der nach der Tat flüchtig, und erst Jahre später ergriffen und zur Aburteilung gebracht wird, das auf die Eigenheiten des Jugendlichen zugeschnittene Verfahren nicht mehr zur Anwendung bringen wollte.[3]) Andererseits war zu erwägen, daß ein Jugendlicher, der kurz vor Vollendung seines 18. Lebensjahres seine erste Straftat begangen hat, aber erst nach seinem 18. Geburtstage angeklagt wird, der Vorteile der Aburteilung vor dem Jugendgericht verlustig gehen würde. Um diesem Nachteil zu entgehen, nahm das Gesetz die Vorschrift auf, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage bei dem Jugendgericht erheben kann, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 JGG vorliegen, d. h. der Täter zur Zeit der Tat jugendlich war, und zur Zeit der Aburteilung noch unter 21 Jahren ist.

Vielfach wird es aber für die Staatsanwaltschaft selbst bei Sonderjugenddezernaten nicht möglich sein, in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, ob eine Aburteilung vor dem Jugendgericht besonders erfolgversprechend erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter erstmalig straffällig ist, und die Wahrscheinlichkeit, daß Erziehungsmaßnahmen Erfolg haben werden, gegeben ist.[4]) Allerdings sehe ich keine Möglichkeit, für die Staatsanwaltschaft die Wahrscheinlichkeit der Besserung durch Erziehungsmaßnahmen zu prüfen. Die für solche Prüfung besonders geeignete und wertvolle Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe[5]) bleibt hier noch außer Betracht, da ihre Tätigkeit sich auf Berichterstattung an das Gericht beschränkt und naturgemäß beschränken muß. Es bleibt also nur die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, von dieser Berechtigung weitgehendsten Gebrauch zu machen, zum mindesten aber immer dann die Zuständigkeit des Jugendgerichts zu begründen, wenn zwischen der Anklageerhebung und der

---

[3]) Vgl. Begründung zu §§ 117, 118 Nr. 5171 der Drucksachen des Reichstages I. Wahlperiode 1920—22.

[4]) So auch die preuß. Allgem. Verfüg. vom 20. 6. 1923 JMBl. Seite 450.

[5]) Vgl. S. 38 ff d. Arb.

Vollendung des 18. Lebensjahres des Täters keine allzu lange Zeitspanne liegt.[6])

Der prozessuale Begriff des Jugendlichen des § 17 JGG liegt aber nicht nur dem Verfahren zugrunde, sondern auch dem Strafvollzug.[7]) Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich bei der Bestimmung der Zuständigkeit ganz besonders vorsichtig vorzugehen, um nicht etwa einen noch besserungsfähigen 18jährigen den Gefahren des ordentlichen Strafvollzuges und des Umganges mit alten Sträflingen auszusetzen. Die berufene Instanz diesen Gefahren vorzubeugen wäre auch hier das erkennende Gericht, das am ehesten in der Lage ist, sich ein Bild von dem Jugendlichen zu machen.

Wesentlicher aber noch als die prozessualen Bestimmungen sind die materiell rechtlichen. Mit der Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr ist einer alten Forderung Genüge getan: „Kinder gehören nicht vor den Richter". Die Meinungen, ob junge Menschen nach dem 14. Jahre schon abgeurteilt werden sollen, oder ob eine noch höhere Grenze, etwa das 16. Lebensjahr angesetzt werden muß, gehen auch heute noch auseinander. Die Ausführungen von Appelius [8]) erscheinen auch jetzt noch wichtig; insbesondere die Berücksichtigung des Entwicklungsstadiums, vorzüglich der Mädchen und die Divergenz zu den Knaben, die eine gewisse Ungleichheit der Beurteilung hervorrufen müssen, lassen den Wunsch, die Strafmündigkeit weiter heraufzusetzen, begreiflich erscheinen. Andererseits weist Franke [9]) zutreffend darauf hin, daß ein gewisser Ausgleich der Kontrolle geschaffen werden muß. Die Schule ist beendet, die Lehre oder die Fortbildungsschule haben doch nicht den gleichen zwingenden Einfluß auf den Jugendlichen, der Verdienst und die Verdienstmöglichkeiten treten zum ersten Male an ihn heran, er wird selbständiger, kommt mehr aus dem Hause — kurz, eine Reihe von Umständen, die die Gefahrmomente gewaltig anschwellen lassen, und die gebieterisch eine Instanz fordern, die auch in diesen

[6]) So auch Franke IV zu § 18.
[7]) Franke I zu § 1 sowie § 16 JGG.
[8]) Appelius S. 52.
[9]) Franke II zu § 1.

2 Jahren, 14—16, einen gewissen Zwang, allein durch ihre Existenz, auszuüben geeignet ist. Besonders gilt dies natürlich für die Großstadt. Den Gedanken, in Berlin das Strafalter erst auf das 16. Lebensjahr festzusetzen, würde ich für vollkommen verfehlt halten, eher sollen die Bezirke, die eine weniger starke Kriminalität der Jugendlichen aufzuweisen haben, als die Großstädte und Industriezentren, ihre Bedenken zurückstellen, wogegen um so weniger einzuwenden ist, als die Praxis den Ausgleich schaffen wird.

Der Jugendliche aber, der gestrauchelt ist, soll einen Richter finden, der auf die Besonderheiten des einzelnen Falles mit besonderer Liebe eingeht, der sein ganzes Streben nur dem Wohle der Jugend widmet, und dessen, durch Erfahrung reiches Können mit seinem menschlichen Fühlen ihn zu der Einheit werden läßt, die das Vertrauen des Jugendlichen erwirbt. Diese Arbeit erfordert aber Menschen, die ganz in ihr aufgehen, und sich nicht mit anderen Alltäglichkeiten des juristischen Getriebes beschäftigen müssen, sondern sich ganz dieser einen Materie zu widmen gewillt und in der Lage sind.

So entstand die Forderung nach dem Jugendgericht, das von Formalitäten tunlichts befreit, unter weitester Befugnis des Richters das Verfahren gegen den straffälligen Jugendlichen durchzuführen hat.

2. Abschnitt

Das Jugendgericht

a) Die geschichtliche Entwicklung des Jugendgerichts.[1] [2]

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen dieser Arbeit die Geschichte des Jugendgerichts eingehend darzustellen. Im folgenden Abschnitt soll nur ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung gegeben werden, um darzutun, mit welchen Schwierigkeiten die Erreichung eines eigenen Jugendgerichts-Gesetzes verknüpft war. Man wird daraus ermessen können, was für einen Fortschritt das heutige JGG bedeuten, trotz vielfacher Mängel, die auch in ihm noch enthalten sind und der Abstellung bedürfen.

Sedes materiae des Verfahrens gegen Jugendliche waren die §§ 55, 57 StGB, sowie die Sondervorschrift des § 362 StGB, die für die aus § 361 Ziff. 6 StGB verurteilte Person das Arbeitshaus ausschloß; prozessual kamen besonders die Vorschriften des § 140 Abs. 2 Ziff. 1 StPO[3], die jedoch seit 1905 durch Einfügung der Ziff. 14 a in den § 75 GVG viel an Bedeutung verlor, sowie die §§ 137 Abs. 2, 149, 268, 340 StPO und § 13 GVG in Betracht. Das hatte mit anderen Worten zu bedeuten, daß gar kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren gegen Jugendliche und dem gegen Erwachsene bestand. Es ist das Verdienst der

---

[1]) Die Darstellung folgt hier im wesentlichen der Arbeit von Ruscheweyh, die wohl die beste neuere Zusammenstellung bietet. So oft auf Einzelarbeiten eingegangen ist, wird darauf hingewiesen.

[2]) Besonders hervorzuheben sind noch die Arbeiten von Liszt, Oetker, Oetker, Rechtsmann und Winkler.

[3]) Wenn in diesem Abschnitt StPO und GVG zitiert werden, so ist es die alte StPO in der Fassung des EG zum BGB, der Ges. vom 17. 5. 1898 13. 6. 12 und des Ges. zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 21 (kurz alte Fassung genannt), und das GVG in der Fassung vom 20. 1. 98 20. 3. und 9. 11. 05, 1. 6. 09, 29. 1. 13 und des Entl.-Ges. vom 11. 3. 21 (ebenfalls kurz alte Fassung).

2. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 25.—26. März 1898 zum ersten Male die Frage einer Sonderbehandlung des jugendlichen Straffälligen aufgeworfen zu haben. Der von ihr eingesetzte, den damaligen Strafanstaltsdirektor, späteren Referenten im Ministerium des Innern für Gefängniswesen, Dr. Karl Krohne, den Staatsanwalt Dr. Appelius und den Professor von Liszt umfassende Ausschuß sollte die Frage näher prüfen und im nächsten Jahr einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht erschien in Form des von Appelius bearbeiteten Buches, das die erste umfassende Darstellung der Materie, nebst einem Entwurf über ein Reichsgesetz gegen jugendliche Straffällige darstellt.[13]) Neben diesem Buch ist besonders der Vortrag von Aschrott[14]) am 9. Januar 1892, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, zu erwähnen. Beide Arbeiten beschäftigen sich mehr mit der materiell rechtlichen Seite des Jugendstrafrechts, wenngleich besonders Aschrott für einen Sonder-Jugendanwalt als Anklagevertreter, beide aber bereits für Beschränkung oder Ausschluß der Oeffentlichkeit eintreten, um die Gefahren der Verhandlung nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn diese Arbeiten auch keinen greifbaren Erfolg gezeitigt haben, so können sie doch für sich in Anspruch nehmen, den Gedanken der gesonderten Behandlung straffälliger Jugendlicher in Deutschland in Fluß gebracht zu haben. Der Gedanke des Jugendgerichts ging nicht mehr unter, und wurde insbesondere auf dem 26. (Berliner) Juristentage von 1902 und dem 27. (Innsbrucker) Juristentage von 1904[15]) im Zusammenhange mit einer allgemeinen Strafrechts- und Strafprozeßreform weiter gefördert. Besonders Kahl[16]) betonte auf dem 26. Juristentage, daß nicht nur das materielle,

[13]) H. Appelius „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder", Guttentag 1892, S. 201 ff enthalten den „Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen".

[14]) Die Behandlung der Verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform von P. F. Aschrott, Berlin 1892, bei Otto Liebmann.

[15]) Verhandlungen des 26. und 27. Deutschen Juristentages, Berlin, Guttentag 1902/03, 1904/05.

[16]) Kahl a. a. O. Bd. 3, S. 229.

sondern vor allem auch das formelle Jugend-Strafrecht dringend einer Reform bedürfe.

Aber nicht allein die Juristen, auch andere Kreise der Bevölkerung begannen sich mehr und mehr mit der Frage des Jugendstrafrechts zu beschäftigen. Im Jahre 1904 wurde die „Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge" gegründet, die dem Vormundschaftsrichter und Jugendstrafrichter zur Hand gehen wollte. Mit besonderem Eifer nahm sich der Berliner Vormundschaftsrichter Dr. Paul Köhne der Sache an. Er veröffentlichte eine größere Anzahl von Arbeiten, deren wichtigste der „Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden"[17]) ist. Köhne vertritt hierin zum ersten Male den Gedanken der Vereinigung von Vormundschafts- und Strafrichter in einer Person. Das Jugendgericht soll ein, aus dem Richter und zwei besonderen Schöffen (Lehrer, Aerzte, Geistliche) bestehendes Schöffengericht sein, das nicht nur Strafen aussprechen darf, sondern auch Erziehungsmaßnahmen anordnen kann.

Köhne versuchte in Berlin im Wege der Geschäftsverteilung ein Jugendgericht einzurichten, doch mißlang dieser Versuch zunächst. Immerhin wurden in Preußen die ersten Jugendgerichte eingeführt, und zwar am 1. Januar 1908 das in Frankfurt am Main und am 1. Mai 1908 das in Köln am Rhein.[18]) [19])

Auf die einzelnen Landgerichts-Präsidien folgten dann die Landesjustiz-Verwaltungen, die in Allgemein-Verfügungen die Ausgestaltung der Jugendgerichte übernahmen. Preußen begann mit der AV vom 1. Juni 1908.[20]) Bemerkenswert ist besonders die eingehende und außerordentlich wohlwollende Bekanntmachung der Bayerischen Regierung

---

[17]) Veröffentlicht mit Begründung in den Mitteil. der JKV., Bd. 14, S. 481 ff.

[18]) Auf die einzelnen Systeme ist hier nicht näher einzugehen, vgl. aber hierzu S. 20 ff d. A.

[19]) Wegen der anderen Bundesstaaten s. Ruscheweyh S. 106 bis 131.

[20]) JMBl. 68, S. 237.

vom 8. Juli 1910.[21]) Ihnen schlossen sich die anderen Bundesstaaten an.[22])

Die Zahl der Jugendgerichte wuchs sehr schnell und umfaßte 1912 bereits 556 Amtsgerichte.[23])

Dieser Erfolg stärkte die Jugendgerichtsbewegung außerordentlich. Er führte zu immer erweiterter Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe, und erreichte seinen zeitlichen Höhepunkt im 1. Deutschen Jugendgerichtstag von 1909, dem dann die Jugendgerichtstage von 1910, 1912, 1917 und 1920 folgten, die dem Gedanken der Verbreitung und Vertiefung der Jugendgerichtsbewegung dienten.

Es war zweifellos ein Vorteil für die Jugendgerichtsbewegung, daß sie in eine Zeit fiel, in der die ganze Bewegung zur Reform des Strafrechts und Strafprozesses in Fluß war. Bereits der Entwurf von 1909 über die Aenderung des GVG und der StPO enthält Sondervorschriften für Jugendliche. Er wurde vom Reichstag nach eingehender mehrjähriger Kommissionsberatung jedoch nicht mehr verabschiedet. Dem neuen, 1912 zusammentretenden, Reichstag legte die Regierung am 19. November 1912 den „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche“[24]) vor. Daneben war in dem „Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ von 1909 auch eine Neugestaltung des Jugendstrafrechts vorgesehen. Die Reichsregierung wünschte, daß die materiell rechtlichen Fragen dem Allgemeinen Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben sollten. Daher scheiterte der Verfahrensentwurf an ihrem Widerstande, da die Kommission in ihm die Heraufsetzung der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre vorgenommen hatte.

Dem Strafrechtsentwurf von 1909 wurde bekanntlich der Gegenentwurf der Strafrechtskommission von 1913, dann überarbeitet 1919, entgegen gestellt. Die Verabschiedung schien aber in weite Fernen gerückt, ist ja auch tat-

---

[21]) JMBl. 10, S. 650.

[22]) Vgl. hierzu außer Ruscheweyh Anlage 2, S. 118 ff zum Bericht der 13. Reichstagskomm. (Nr. 1054 Drucks. des Reichst. 13 Leg. Per. I Sess. 1912/13).

[23]) Vgl. hierzu Kiesow XVII Abs. 1.

[24]) Nr. 576 Drucks. d. Reichst. 13. Leg. Per. Sess. 1912.

sächlich nicht erfolgt. Die während und nach dem Kriege außerordentlich gestiegene Kriminalität der Jugendlichen ließ aber ein längeres Warten des Jugendstrafrechts nicht zu. Die Regierung beschloß daher, die Vorlage gesondert einzubringen, und legte dementsprechend am 14. Februar 1920 dem Reichsrat den „Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" vor.[25]) Ergänzt wurde er durch den Entwurf eines EG zum Gesetz zur Aenderung eines GVG vom 24. Mai 1920. Außerdem legte die Regierung am 25. 2. und am 3. 8. 1920 dem Reichsrat den „Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtgesetzes" vor, der am 15. 3. 1921 dem Reichstag zuging.

Die Vorlage des Jugendwohlfahrtsgesetz-Entwurfs bedingte eine Umarbeitung des Jugendgerichtsgesetz-Entwurfes, die der Reichsrat in zwei Lesungen nach Vorschlägen der Regierung am 14. und 15. November 1921 und am 17. März 1922 beriet. Am 5. Oktober 1922 verabschiedete der Reichsrat den Entwurf, am 24. Oktober desselben Jahres ging er dem Reichstag zu. Am 1. Februar 1923 nahm der Reichstag den fast ungeänderten Entwurf in dritter Lesung an. Am 16. Februar 1923 wurde das Gesetz vom Reichspräsidenten vollzogen und am 27. 2. 1923 im Reichsgesetzblatt I S. 131 ff verkündet.

Mit der Verkündung traten die §§ 2 und 45 Abs. 1 JGG betreffend die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit und das Verbot weiterer Strafvollstreckung für Taten, die vor dem 14. Lebensjahr begangen wurden, in Kraft. Das ganze Gesetz ist am 1. Juli 1923 in Kraft getreten. Damit ist ein langer Kampf vorläufig beendet. Wir haben ein Jugendgerichtsgesetz, mit dem wir arbeiten müssen, aber auch arbeiten können.

b) Der Aufbau des Jugendgerichts nach geltendem Recht.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Jugendgerichts finden sich in den §§ 17, 19, 20 JGG.[26])

[25]) Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes (Walter de Gruyter 1920).

[26]) Siehe hierzu auch Klunker.

I. § 17 bestimmt, daß die Jugendgerichte Schöffengerichte sind,[27]) d. h. also, daß für das Verfahren, soweit nicht die Sondervorschriften des JGG Platz greifen, die allgemeinen Vorschriften über Schöffengerichte maßgebend sind. Wenn zwar jedes Jugendgericht Schöffengericht ist, so ist doch damit noch nicht gesagt, daß nun auch jedes Schöffengericht die Funktionen des Jugendgerichts ausüben kann.[28]) Wenn Radbruch[29]) darauf hinweist, daß der Begriff des „Schöffengerichts" hier das Jugendgericht mit umfaßt, daß also grundsätzlich jedes Schöffengericht für Jugendsachen zuständig ist, so verkennt er m. E. die Vorschrift des § 20 JGG, die ausdrücklich eine Sonderbesetzung mit Spezial-Jugendschöffen vorsieht.[30])

Grund zu der Stellungnahme Radbruchs mag die außerordentlich flüchtige Begründung zu § 20 gegeben haben, die diesen Streitpunkt damit erledigt, daß sie anführt:

> Jugendgerichte sind die Schöffengerichte, des Gerichtsverfassungsgesetzes, d. h. also die mit einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Laien besetzten Schöffengerichte . . .[31]) [32])

Allerdings auch die Jugendgerichte sind Gerichte, die aus einem Amtsrichter und zwei Laien bestehen. Aber diese Gerichte sind n i c h t, wie die Begründung fälschlich und inkonsequent anführt, und wie Radbruch daraufhin annimmt, die Schöffengerichte des GVG, sondern eben die, unter Berücksichtigung der §§ 19 und besonders 20 JGG gebildeten. Wenn § 18 Abs. 1 JGG anführt, daß die Vorschriften des GVG und der StPO nur soweit gelten, als das JGG nicht Abweichendes bestimmt, so muß der Satz lex specialis derogat legi generali in erster Linie auch auf die auf ordnungsgemäßer Zusammensetzung begründete Zuständigkeit seine Anwendung finden.

---

[27]) Die Bedenken, die dem entgegenstehen, siehe bei Köhne MJK. 1908, S. 554.

[28]) So auch Kiesow, Anm. 1 zu § 17.

[29]) Radbruch zu § 17, Nr. 2, § 18, Nr. 2.

[30]) Näher wird hierauf bei Behandlung des § 20 einzugehen sein. Vgl. aber hierzu auch noch die AV. des JM. vom 28. 4. 24 (RGBl. I S. 356 ff).

[31]) Vgl. Begründung zu §§ 17, 18.

[32]) Folgt weitere Erläuterung des großen Jugendgerichts.

Die Jugendschöffengerichte, wie sie präziser genannt würden, entscheiden in zweifacher Ausgestaltung, im allgemeinen als kleines Jugendgericht in der Zusammensetzung mit 1 Richter und 2 Jugendschöffen. Und nur für die Straftaten, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 JGG) wird zur Aburteilung ein großes Jugendgericht aus 2 Richtern und 3 Schöffen eingesetzt.

Das große und das kleine Jugendgericht sind aber nicht als zwei verschiedene Gerichte, sondern nur als Abarten desselben Gerichtes anzusehen, etwa analog der 3- und 5-Männer-Strafkammer. Sofern also das kleine Jugendgericht gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 JGG nicht zuständig ist, kann es die Sache ohne weiteres nach Zuziehung eines weiteren Richters und Schöffen entscheiden. Andererseits kann das große Jugendgericht eine Sache, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, nicht ohne weiteres entscheiden, da kein Ueberordnungsverhältnis besteht, sondern muß sie gem. § 194 GVG an das kleine Jugendgericht verweisen, es sei denn, daß Vorsitzender und Schöffen des großen und kleinen Jugendgerichts dieselben Personen sind, wie das in Berlin der Fall ist, so daß dann unter Verzicht der Stimmabgabe des beisitzenden Richters und eines vorher ausgeschiedenen Schöffen direkt entschieden werden kann.[33])

Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang noch die Beteiligung der Frauen am Jugendschöffenamt. Es besteht grundsätzlich kein Bedenken, daß Frauen zu diesem, wie zu jedem Schöffenamt, hinzugezogen werden können, und ebenso ist man darüber einig, daß bei dem kleinen Jugendgericht gem. der allgemeinen Vorschrift des § 29 Abs. 1 GVG nur eine Frau als Schöffe zugezogen werden kann. Streit aber herrscht darüber, ob der dritte Schöffe des großen Jugendgerichts eine Frau sein kann, wenn schon eine Frau Schöffin ist. § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG[34]) gibt hierfür keine erschöpfende Auskunft, da er die Möglichkeit eines dritten Schöffen gar nicht ins Auge faßt. Wenn man

[33]) Dieser Ausführung folgen Kiesow 2 zu § 17.
[34]) Nicht wie Kiesow 5 zu § 17 angibt § 26, Satz 2.

also der Ansicht zuneigt, daß auch im großen Jugendgericht nur eine Frau als Schöffe mitwirken kann, so muß man sich hierfür auf den § 45 Abs. 2 Satz 3 GVG stützen, wonach, sofern für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden ist, weitere Auslosungen, die auf eine Frau lauten, unwirksam sind. In der Tat stützen sich auch Kiesow und Franke[35]) auf diese Vorschrift, und lehnen die Mitwirkung zweier Frauen ab. Meines Erachtens geschieht dies zu Unrecht. Der Sinn der Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 GVG ist doch der, daß man der Laienfrau keinen überwiegenden Einfluß auf das Urteil zugestehen will. Diese Gefahr ist aber bei dem großen Schöffengericht gar nicht vorhanden. Die zwei Berufsrichter, und es ist gleichgültig, ob es Männer oder Frauen sind, und der männliche Schöffe haben auf jeden Fall das Uebergewicht über das weibliche Laienelement. Es ist aber gerade in Jugendsachen zu wünschen, daß die Frauen einen so maßgebenden Einfluß auf das Verfahren gewinnen, wie ihnen nur irgend zugestanden werden kann.

Die Unklarheit des Gesetzes wird dadurch zum größten Teil beseitigt, daß die Begründung als ganz selbstverständlich in dem absolut klaren und eindeutigen Satz „Der nach § 17 Abs. 1 Satz 3 hinzuzuziehende dritte Schöffe kann sowohl ein Mann wie eine Frau sein“[36]) die Möglichkeit der Besetzung des großen Schöffengerichts mit zwei Schöffinnen zugibt. Wenn Radbruch[37]) unter Hinweis auf diese Begründung meint, daß die Vorschriften der §§ 29 Abs. 1 in Verbindung § 45 Abs. 2 GVG nur versehentlich unabgeändert geblieben sind, so erscheint mir diese Argumentation verfehlt, da sie den eigenen Standpunkt mit einem Mangel des Gesetzes begründen will. Das ist aber gar nicht nötig. Das GVG bezieht sich in seinen Vorschriften nur auf Schöffengerichte mit zwei Schöffen, das aus drei Schöffen zusammengesetzte Gericht ist eine gänzlich neue Gerichtsform, auf die diese Vorschriften in ihrer Allgemeinheit nicht

---

[35]) Vgl. Kiesow 5 zu § 17, Franke V zu § 17.
[36]) Begründung zu § 20.
[37]) Radbruch § 17, Nr. 3, S. 256.

angewandt werden können. Da das JGG keine besondere Vorschrift enthält, so bleibt die Frage offen. Man hält sich aber jedenfalls am besten an die Begründung, die die Zulassungsmöglichkeit im zweiten Falle für selbstverständlich hält.[38])

II. Beschäftigt sich der § 17 mit dem Aufbau des Jugendgerichts als Schöffengericht im allgemeinen, so regeln die §§ 19 und 20 die Berufung der einzelnen Mitglieder. § 19 Abs. 1 bestimmt zunächst ganz genau den Begriff des Jugendrichters. Danach ist „Jugendrichter" der Vorsitzende des Jugendgerichts. Die früher allgemein übliche Bezeichnung „Jugendrichter" für den Richter, der in seiner Person den Straf- und Vormundschaftsrichter vereinigte, ist somit in Fortfall gekommen und durch die Vorschriften des § 19 Abs. 2 ersetzt worden. Dieser Jugendrichter hat die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der StPO dem Amtsrichter als Einzelrichter obliegen. Diese Tätigkeit erstreckt sich im wesentlichen auf das vorbereitende Verfahren und soll daher dort behandelt werden.[39])

Hier aber muß auf den § 19 Abs. 2 eingegangen werden. Um eine einheitliche Behandlung des straffälligen Jugendlichen herbeizuführen, bestimmt er, daß die Tätigkeit des Straf- und Vormundschaftsrichters in einer Hand vereinigt werden soll. Der Gedanke, in dem Jugendgericht in erster Linie ein Erziehungs- und kein Strafgericht zu schaffen, tritt durch diese Vorschrift am klarsten in Erscheinung.

Die Vereinigung der strafrichterlichen und vormundschaftlichen Funktionen in einer Hand wird innerhalb

---

[38]) Die Möglichkeit der Zuziehung einer zweiten Frau als Hilfsschöffe ist bereits im § 49 Abs. 1 GVG vorgesehen. Diese Vorschrift kann ohne weitere Bedenken auch auf das JGG angewendet werden, höchstens mit der Einschränkung, daß die Bedenken, die im allgemeinen dem entgegenstehen und die den Gesetzgeber zu der Anordnung bestimmten, die Auswahl „tunlichst" zu vermeiden, hier aus den oben erwähnten Gründen in Fortfall kommen.

[39]) Vgl. S. 36 ff d. A.

Deutschlands[40]) auf zwei verschiedene Weisen herbeigeführt.[41]) Man unterscheidet das Frankfurter und das Kölner System. Das Frankfurter System, das seinen Ausgang nimmt von dem Beschluß des Landgerichtspräsidiums Frankfurt a. M. vom Herbst 1907 für das Geschäftsjahr 1908[42]) sieht vor, daß auf den Richter, der in erster Linie Strafrichter ist, die Vormundschaftssachen der vor ihm zur Aburteilung gelangenden straffälligen Jugendlichen übergehen. Ob die vormundschaftlichen Geschäfte bei dem Strafrichter bleiben oder an den ordentlichen Vormundschaftsrichter nach Beendigung des Straffalles zurückfallen, oder ob die Vormundschaft der minderjährigen Geschwister nun auch von dem Strafrichter geführt wird, ist in den Gerichten, die dies System weiter entwickelt haben, verschieden behandelt worden.

Das Kölner System,[43]) das ebenfalls im Jahre 1909 zur Einführung kam, sieht vor, daß die Vormundschaftsrichter zugleich die Strafrichter für die Jugendlichen, die dem Anfangsbuchstaben ihres Namens nach in die Vormundschaftsabteilung fallen würden, sein sollen. Gegen dies System ist eingewendet worden, daß das Verfahren wenig gleichmäßig, ziemlich zeitraubend und bei Komplizen-Sachen durch die Abgabe aus der eigenen Zuständigkeit nicht sehr zweckmäßig sei. Andererseits muß man berücksichtigen, daß es einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bietet, wenn die straffälligen Jugendlichen dem Richter wenigstens zum Teil aus seiner vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit schon vorher bekannt sind. Das mag auch der Hauptgrund für die aus Köln gemeldeten besseren Erfahrungen sein.

Im allgemeinen hat man sich auf den Boden des Frankfurter Systems gestellt, das auch m. E. als das praktisch

[40]) Deutsch-Oesterreich enthält die Anordnung ebenfalls. Vgl. § 2 Abs. 2 der Vollzugsanweisung des Staatsamts für Justiz . . . vom 23. Sept. 1920 zu dem Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich, Jahrg. 1920, 132. Stück, Nr. 439).

[41]) Siehe über die Entwicklung auch Levi DJZ. 1912, S. 1495.

[42]) Freudenthal. Das Jugendgericht in Frankfurt a. M., S. 3 ff, Berlin, Springer, 1912. Vgl. zu den Ausführungen im wesentlichen Ruscheweyh S. 100 ff.

[43]) Vgl. Soz. Praxis XVII 931.

vollkommenere und besser zu handhabende anzusehen ist. Preußen [44]) hat sich jedenfalls durch die Allg. Verf. vom 20. 6. 1923[45]) für das Frankfurter System entschieden. Jedoch ist es mit einigen Modifikationen zur Einführung gelangt.

Die vormundschaftlichen Geschäfte für die Geschwister des Straffälligen werden vom Jugendrichter mitbearbeitet [46]) und zwar deshalb, damit der etwa schädigende Einfluß des Straffälligen tunlichst verhindert, andererseits der Richter auch mit den Familienverhältnissen möglichst genau vertraut wird. Stellt sich die Unschuld des Beschuldigten heraus, so soll die Vormundschaft wieder an den ordentlichen Vormundschaftsrichter abgegeben werden. Unter Umständen sollen die Vormundschaftsgeschäfte auch dann auf den Jugendrichter übergehen, wenn ein anderes Gericht, etwa bei Erwachsenenkomplizensachen, entschieden hat, oder wenn zwar der Minderjährige verwahrlost, aber noch nicht straffällig geworden ist.

Dies System hat sich nach meiner Kenntnis in Berlin auch im allgemeinen bewährt, wenn gleich auch die große Beziehungslosigkeit zwischen Jugendlichen, Eltern und Richter, wie sie die Großstadt, aber auch dies System mehr als das Kölner, mit sich bringt, bedauert und bemängelt wird. Begrüßt wurde im allgemeinen die Führung der Vormundschaft auch über die Geschwister, da auf diese Weise häufig ein schlechter Einfluß des bestraften Jugendlichen vermieden oder zum mindesten rechtzeitig erkannt werden konnte.

Wenn durch die Zusammenlegung von straf- und vormundschaftsrichterlicher Tätigkeit die Richter auf jede Weise für die besondere Aufgabe der Jugendpflege geschult werden, so sollen auch die Beisitzer im Jugendgerichtsverfahren unter ganz besonderer Berücksichtigung ihrer Eig-

---

[44]) Bezüglich der anderen Bundesstaaten siehe bei Ruscheweyh S. 106/131 Bez. Bayern vgl. die nach Erscheinen der Arbeit von Ruscheweyh erlassene Bek. vom 7. 5. 23 (Bayr. JMBl. S. 21) die ebenfalls das Frankf. System einführt.

[45]) Preuß. JMBl. 23, S. 450.

[46]) Deutsch-Oesterr. desgl. Vgl. a. a. O. § 4, 4 (2).

nung ausgewählt werden. Daher bestimmt § 20 JGG, daß die Schöffen auf Vorschlag des Jugendamtes durch den gemäß § 40 GVG vorgesehenen Ausschuß gewählt werden sollen. Das Jugendamt, als die Instanz, die sich der Beschäftigung mit Jugendlichen am meisten widmet, erscheint als die berufene Körperschaft, geeignete Persönlichkeiten für das besonders verantwortliche Amt des Jugendschöffen aus ihrem Erfahrungskreis vorzuschlagen. Die Wahl selbst soll auf Grund dieser Vorschläge durch den ständigen Auswahlausschuß des zuständigen Amtsgerichts erfolgen.[47])

Diese Wahl durch den Ausschuß beruht auf einem abändernden Beschluß des Reichstags, der wohl auf dem Gedanken der Vereinfachung des Verfahrens beruht. Die Reichstagsvorlage[48]) sah eine „Ernennung" der Jugendschöffen vor. Die berufene Instanz für diese, ebenfalls auf Vorschlag des Jugendamts zu ernennenden Schöffen, sollte die oberste Landesbehörde bestimmen. Diese Methode wäre umständlich und überflüssig gewesen. Durch die Vorschlagliste des Jugendamtes ist der Ausschuß in seiner Auswahl beschränkt und somit eine genügende Sicherheit geboten.

Denn der Ausschuß ist an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden. Das Amt kann zwar nicht verlangen, daß die von ihm vorgeschlagenen Personen gewählt werden, es kann aber verlangen, daß Schöffen nur aus dem von ihm vorgeschlagenen Personenkreis zu diesem Amt herangezogen werden. Das heißt also: Lehnt der Ausschuß die vorgeschlagenen Personen ab, so kann er nicht etwa selbständig andere zu Schöffen wählen, sondern er hat das Jugendamt aufzufordern, eine neue Vorschlagsliste einzureichen.

Die Schöffen des Jugendgerichtes müssen die Fähigkeiten für Bekleidung des Schöffenamtes haben, wie alle übrigen Schöffen. Sie müssen also grundsätzlich zu den gemäß § 36 GVG in die Urliste eingetragenen Personen gehören. Schwierigkeiten können sich nun in den Gemeinden ergeben, die auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung der Urliste zur Vorlegung einer beschränkten Urliste zugelassen

---

[47]) Vgl. §§ 40—45 GVG.
[48]) Siehe dort § 20.

sind.[49]) Es erscheint durchaus begreiflich und wünschenswert, daß die Jugendämter bei ihrer Auswahl von besonders geeigneten Persönlichkeiten derartigen Beschränkungen nicht unterworfen sind. Wenn auch das GVG zur Anwendung kommen, so liegt doch hier eine Spezialvorschrift durch den § 20 JGG vor, die eine abweichende Regelung gestattet. Diesen Standpunkt vertritt auch das Preußische Justizministerium, indem es ausführt:

> „daß in den Gemeinden, die eine beschränkte Urliste vorlegen, zu Jugendschöffen vorgeschlagene Personen nicht deshalb von der Wahl auszuschließen sind, weil sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.“ [50]) [51])

Von der Auswahl besonderer Jugendschöffen kann nur unter den Voraussetzungen des § 20 JGG abgesehen werden, d. h. dann, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als 10 Sitzungen jährlich abhalten wird. Von dieser

---

[49]) Vgl. das Gesetz vom 11. 7. 23 (RGBl. I S. 647). Berlin wählte im laufd. Jahr die Schöffen aus den Straßen mit den Anfangsbuchstaben A und F.

[50]) Da das Jugendgerichtsgesetz am 1. Juli 1923 das Jugendwohlfahrtsgesetz, das die Errichtung von Jugendämtern vorsieht (vgl. §§ 3—18 JWG.)aber erst mit dem 1. 4. 24 in Kraft getreten ist, ergaben sich für die Auswahl der Jugendschöffen Schwierigkeiten. Das noch nicht bestehende Jugendamt konnte noch keine Vorschlagslisten einreichen, eine andere Instanz war nicht vorhanden, es mußten also die Schöffen für die Uebergangszeit aus der gewöhnlichen Urliste ausgewählt werden. Um diesen Zustand tunlichst zu vermeiden, nahm man daher in das JGG die Vorschrift des § 51 Abs. 1 auf, die die Landesregierung ermächtigte, die vom Jugendamt vorzunehmenden Geschäfte anderen Behörden oder Institutionen zeitweilig zuzuweisen. Von dieser Befugnis wurde merkwürdigerweise kaum Gebrauch gemacht. Allein Preußen (AV vom 7. 2. 24 über das Inkrafttreten des JGG, JMBl. 23, S. 96 ff) und Hamburg (Hamburgische VO vom 9. 4. 23 Ges. und VOBl. Nr. IV, S. 305) setzten die Bestimmung in die Praxis um. Preußen bestimmte, daß, soweit ein Jugendamt vorhanden sei, dieses, sonst die Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern sind; soweit auch solche Vereinigungen fehlen, ist die Aufforderung an die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zu richten. Werden Vorschläge nicht vorgelegt, so erfolgt die Auswahl aus der Urliste.
(A. a. O. zu § 51 Abs. 1, S. 97. Vgl. hierzu auch AV vom 20. 6. 23 I 5.) Hamburg wies ebenfalls die Funktionen des Jugendamtes in erster Linie den privaten Fürsorgevereinigungen zu.

[51]) AV des Justizministers vom 28. 4. 24 zum JGG RGBl. I. S. 356 ff, I. 3.

Ermächtigung hatte Preußen zunächst ebenfalls Gebrauch gemacht,[52]) diese Vorschriften aber in neuester Zeit wieder aufgehoben, indem es bestimmte:

> Abschnitt 1 Nr. 1 Abs. 2 der AV vom 20. 6. 1923 wird aufgehoben. In Zukunft sind besondere Jugendschöffen bei allen Jugendgerichten zu wählen. Dabei wird an solchen Orten, an denen das Jugendgericht wahrscheinlich weniger als 10 Sitzungen im Jahre abhalten wird, die Wahl nach Möglichkeit auf solche Zersönlichkeiten zu richten sein, die am Gerichtssitz oder in dessen näherer Umgebung wohnen.[53])

Diese Maßnahme ist außerordentlich zu begrüßen. Denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum der straffällige Jugendliche, der auf dem Lande, oder im kleinen Ort die Straftat begeht, der Vorteile des besonders pfleglichen Eingehens verlustig gehen soll. Die Ermächtigung des § 20 Abs. 2 JGG, die m. E. vollkommen verfehlt ist und dem Geiste der gleichmäßig gerechten Behandlung jedes straffälligen Jugendlichen durchaus nicht entspricht, sollte aus dem Jugendgerichtsgesetz wieder entfernt werden.[54])

Von ihrem Vorschlagsrecht — ihrer Vorschlagspflicht haben die Berliner Jugendämter im allgemeinen den erwarteten Gebrauch gemacht. Allerdings sind die Jugendämter vielfach in den Fehler verfallen, um ganz sicher zu gehen, solche Persönlichkeiten auszuwählen, die sich ohnehin mit den Jugendlichen eingehend befassen. Daraus erklärt sich der große Prozentsatz von Lehrern, Lehrerinnen, Beamten des Jugendamtes und Mitgliedern freiwilliger Jugend-Organisationen. Diese Personen können aber vielfach besser an ihren eigentlichen Posten wirken. Der Lehrer, der seine Klasse zur Vertretung abgeben muß, weil er Jugendschöffe ist, steht m. E. als Schöffe nicht auf dem richtigen Platz.

---

[52]) AV vom 7. 2. 23, 3 zu § 20, Abs. 2. — AV vom 20. 6. 23 Abschn. I, Nr. 1, Abs. 2.
[53]) AV vom 28. 4. 24, I. 2.
[54]) Hagemann. Zentr.-Bl. S. 260.

Die Ausschüsse bei den Berliner Amtsgerichten haben auf diesen Zustand wiederholt hingewiesen, die Aemter haben auch für die künftige Zeit eine Berücksichtigung dieser Bedenken zugesagt, und es steht somit zu erwarten, daß in Zukunf eine zweckmäßigere Auswahl der Schöffen eintreten wird. Auch unter den anderen Berufsschichten gibt es sicherlich viele Persönlichkeiten, die zu dem Amte des Jugendschöffen hervorragend geeignet sind. Besonders ist aber darauf hinzuweisen, daß die Mütter viel zu wenig vertreten sind. Eine begreifliche Rücksicht läßt von ihrer Auswahl Abstand nehmen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß gerade diejenige, die selbst Kinder aufgezogen hat, dem jugendlichen Straffälligen mit besonders großem Verständnis gegenüberstehen wird.

Schon in der Vorschlagsliste des Jugendamtes ist ein wichtiger Faktor der Zusammenarbeit zwischen Erziehungs-, Fürsorge- und Strafinstanz zu erblicken. Auf die weitere ergänzende Tätigkeit wird weiter unten eingegangen.[55])

IV. Das JGG behandelt grundsätzlich nur die Organisation des Gerichtes 1. Instanz. Ueber die Berufungsinstanz ist allein die Vorschrift des § 19 Abs. 3 vorhanden, die Revision wird überhaupt nicht erwähnt.

Während die Errichtung des Jugendschöffengerichtes zwingenden Rechtes ist, begnügt sich das JGG bezüglich der Berufungsstrafkammer mit einer Soll-Vorschrift. Die ganze Anordnung ist also nicht mehr als eine Erwägung zur Geschäftsverteilung, die dem Präsidium anheimstellt, eine besondere Strafkammer ständig mit der Wahrnehmung der Berufungssachen der Jugendgerichte zu betrauen.[56])

Diese Soll-Vorschrift erschien noch angängig, solange es sich um die Strafkammer des alten GVG handelte, da hier durch die fünf Berufsrichter eine gewisse Gewähr für einheitliche Behandlung gegeben war. Anders ist es bei der neuen Strafkammer, die als erkennendes Gericht 1. Instanz ausscheidet. Da die Jugendgerichte immer Schöffengerichte sind, ist als Berufungsinstanz die mit 3 Berufs-

[55]) Vgl. S. 38 ff d. A.
[56]) Franke IV zu § 19.

und 2 Laienrichtern besetzte sogenannte große Strafkammer zuständig.[57]) Abgesehen davon, daß die Berufsrichter keinerlei besondere Eignung oder Vorbildung zu haben brauchen, enthält die Neuregelung auch keine Vorschrift, die über etwaige Besetzung der Jugendstrafkammer mit Sonder-Jugendschöffen eine Bestimmung träfe.[58]) § 77 GVG[59]) befaßt sich zwar allgemein mit den Landgerichtsschöffen. Da aber das JGG keinerlei zwingende Vorschriften für die Strafkammer enthielt, glaubte man wohl von einer Sonderauswahl der Landgerichts-Jugendschöffen ebenso wie der Berufsrichter absehen zu können. Lediglich Bayern hat hier insofern eine Ausnahme gemacht, in dem es bestimmte, daß die Richter der Strafkammer in Vormundschaftssachen bewandert sein sollen.[60])

Und doch erscheint auch die Besetzung der Berufungs-Strafkammer mit besonders geeigneten Berufs- und Laienrichtern von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn die Berufungsinstanz ist noch Tatsacheninstanz, und es wäre durchaus wünschenswert, wenn auch die Nachprüfung des Tatbestandes von Richtern vorgenommen würde, die sich besonders eingehend mit der Materie befaßt haben, oder als Schöffen besonders geeignet erscheinen.

Bezüglich der Revisionsinstanz ist in JGG nichts gesagt. Revisionsgerichte sind für Jugendsachen, sofern sie vor dem kleinen Jugendgericht abgeurteilt worden sind, gemäß § 121 c GVG die Oberlandesgerichte,[61]) sofern es sich um Revision gegen Urteile des großen Jugendgerichtes handelt, das Reichsgericht gemäß § 135 GVG, mit Ausnahme der unbedeutenden Vorschrift im § 121 GVG. Die Bedenken, die gegen die Zersplitterung der Revisionsgerichte im allgemeinen geltend gemacht werden, greifen besonders bei der Revision in Jugendsachen, die vor allem eine einheitliche Rechtsprechung verlangen, Platz. Es wäre Auf-

---

[57]) Hagemann S. 202.
[58]) Vgl. VO vom 4. 1. 24. — Bekanntmachung des GVG und der StPO vom 22. 3. 24 RGBl. I, S. 299.
[59]) § 18 der VO a. a. O.
[60]) Bayr. Bek. vom 7. Mai 23. Bayr. JMBl. 23, S. 21.
[61]) Hagemann S. 203.

gabe einer Novelle zum JGG und GVG wenigstens für Jugendsachen die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgerichtes als Revisionsgericht möglichst bald zu begründen.

Ueber die Besetzung der Revisionsgerichte sind Sondervorschriften nicht vorhanden, und da es sich nur um die Nachprüfung von Rechtsfragen handelt, auch entbehrlich.

II. Hauptteil:

Das Verfahren gegen Jugendliche.

1. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

a) Die Staatsanwaltschaft.

1. Die Grundlage für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft[62]) im Jugendgerichtsverfahren bildet § 21 JGG. Seine Soll-Anordnung ist tatsächlich zumeist im Wege der Verwaltungsbestimmungen bereits vor dem Inkrafttreten des JGG ausgeführt worden.[63]) [64]) Da es sich bei den Jugendgerichten um Schöffengerichte handelt, würde die Bearbeitung der Jugendsachen zur Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft gehören.[65]) Von der Erlaubnis des § 145 GVG, daß die StA jederzeit Geschäfte der Amtsanwaltschaft übernehmen darf, ist aber in Jugendsachen weitgehendster Gebrauch gemacht worden. Die Bearbeitung sämtlicher zur Zuständigkeit des großen Jugendgerichts gehöriger Strafsachen wird von der StA des zuständigen Landgerichts vorgenommen, der daneben natürlich in erster Linie die Bearbeitung der Berufungssachen obliegt.

Bei der Reichsanwaltschaft ist die Sonderbestallung eines Reichsanwalts für Jugendsachen meiner Kenntnis nach bisher nicht vorgenommen worden. Da es sich bei Jugendsachen des Reichsgerichtes aber ausschließlich um Revisions-

---

[62]) Feisenberger S. 618.

[63]) Vgl. Preuß. Allg. Verf. vom 22. 10. 09 JMBl. 09, S. 335. Bayr. Bek. vom 7. 5. 23. Bayr. JMBl. 23, S. 21.

[64]) Ueber besondere Jugendanwaltschaft, vgl. z. B. Schweiz. StPO § 370, Abs. 1 i. V. Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. 7. 19 in Ausführung des § 390 des Ges. über Strafprozeß vom 4. 5. 19, §§ 1—3.

[65]) § 142, Abs. 3 GVG.

sachen handelt, wird eine derartige Maßnahme sich auch erübrigen.

2. Das Verfahren bei der StA läuft im allgemeinen den gleichen Gang wie auf Grund der §§ 151—177 GVG. Die Ermittelungen, die zur Erhebung der öffentlichen Anklage oder zur Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachtes führen, werden durch das JGG nur nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt. In erster Linie ist hier die Vorschrift des § 27 JGG heranzuziehen, die eine Mitteilungspflicht der StA, aber auch eine solche der interessierten Behörden an die StA vorsieht.

Die Durchführung des JGG erscheint unmöglich, ohne ein straffes Zusammenarbeiten der an dem Verfahren beteiligten Stellen in jedem Verfahrensstadium. Ganz besonders wichtig erscheint aber die Mitteilung vom Beginn eines Verfahrens, damit den Mitarbeitern, es handelt sich um Vormundschaftsgericht und Jugendamt, möglichst frühzeitig Gelegenheit zum Mitwirken oder zum wenigsten zur Kenntnisnahme gegeben wird.

Um eine Erschwerung der Arbeit durch zu starke Belastung durch Mitteilungen zu vermeiden, hat das Gesetz die Mitteilungspflicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Danach soll die Benachrichtigung nur erfolgen, wenn gegen den Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt wird. (Eine Maßnahme, die nur in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen des § 178 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO vorliegen.) [66]) oder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung des § 361 Nr. 1—3/8 StGB, d. h. einer Uebertretung, die auf besondere Verwahrlosung des Jugendlichen hindeutet, Anklage erhoben wird. Um aber nicht schematisch die Mitteilungspflicht zu beschränken, hat das Gesetz der StA auch in anderen Fällen eine Mitteilung anheimgestellt, und weitergehende Vorschriften den Landesbehörden vorbehalten. Preußen hat von diesem Recht Ge-

[66]) Früher nur, wenn unter Abweichung von der Regel des § 26 Abs. 2 JGG die Sache mit Erwachsenensachen verbunden wurde.

brauch gemacht und die Anzeigepflicht wesentlich erweitert.[67])

Sofern dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt einmal Mitteilungen gemacht sind, sind diese dann auch über den weiteren Verfahrensgang zu informieren. Diese Information ist aber nicht dauernd von der StA vorzunehmen, sondern liegt derjenigen Stelle ob, an der das Verfahren im Augenblick schwebt.[68])

Nichts ist darüber gesagt, was im ferneren Verfahrensgang mitzuteilen ist. Es wird sich also die Mitteilungspflicht auf besonders wichtige Abschnitte des Verfahrens beschränken. Sicher erscheint mir, daß der Eröffnungsbeschluß der Hauptverhandlungstermin, das Urteil, etwaige Rechtsmittel-Einlegung und Rechtsmittel-Entscheide, sowie Vollstreckungsmaßnahmen mitgeteilt werden müssen. Im einzelnen aber dürfte es dem pflichtgemäßen Ermessen des betreffenden Beamten überlassen sein, was er mitteilen will.

Auch über die Art der Mitteilungen schweigt das Gesetz. Es erscheint zunächst am einfachsten formularmäßige Mitteilungen an die zuständigen Stellen herausgehen zu lassen, und sich allenfalls mit Abschriften der Anklage zu begnügen. Aber abgesehen davon, daß besonders letzteres ebenfalls mit erheblicher Arbeit verknüpft ist, möchte ich doch auch hier schon auf die Bedenken hinweisen, die jeder formularmäßigen Arbeit entgegenstehen. Die Mitteilungen sollen dazu dienen, fremde Stellen zu informieren; es genügt also nicht, Vor- und Zunamen anzugeben, sondern gerade die persönliche Ansicht des Bearbeiters soll mitgeteilt werden, um dem betreffenden Empfänger gleichzeitig einen Anhalt für die Richtung der weiteren Arbeit zu geben. Es würde sich empfehlen, neben dem Formularkopf eine freie Darstellung des Sachverhalts zu geben. Tatsächlich geschieht die Arbeit zumeist rein formularmäßig, und wird im allgemeinen als durchaus verbesserungsbedürftig bezeichnet.

---

[67]) Preuß. Allg. Verf. vom 20. 6. 23, JMBl. S. 450.
[68]) Kiesow 2 b zu § 27.

Mindestens aber muß eine Ergänzungsmöglichkeit in der Richtung geschaffen werden, daß dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt das Recht der Akteneinsicht und der Rückfragen zugestanden wird. Das wäre m. E. notwendig, aber auch ausreichend, und in diesem Falle könnte man sogar von Mitteilung der Anklageabschriften ganz absehen. Die Akteneinsicht wird sich an Orten, an denen Gericht und Jugendamt zusammen liegen, ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen, sonst muß in wichtigen Fällen auf Anfordern die Aktenübersendung erfolgen.

Mit der Mitteilungspflicht der StA ist aber die Zusammenarbeit der berufenen Organe nicht erschöpft. Ihr tritt eine Mitteilungspflicht der anderen Stellen an die StA ergänzend an die Seite, die den Zweck hat, der StA die nötigen Unterlagen für die Arbeit zu beschaffen. Denn zweifellos ist ein Bericht des Jugendamts über einen bereits straffälligen Jugendlichen wichtiger und bedeutsamer als Strafregister-Auszüge oder selbst gerichtliche Vorstrafakten. Zum mindesten wird die Heranziehung der letzteren durch derartige Mitteilungen erleichtert.

3. Alle diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, dem Jugendlichen den großmöglichsten Schutz zu gewähren. Das JGG geht aber in seiner Fürsorge für den Jugendlichen noch weiter. Es will nicht nur genügende Sicherheiten für ein Verfahren schaffen, sondern überhaupt unter Umständen von einer Hauptverhandlung absehen.

Die Voraussetzungen, unter denen die StA von einer Erhebung der Anklage absehen kann, werden im § 32 JGG dargestellt. Sie stellen eine weitgehende Einschränkung des Legalitäts-Prinzips dar.[69])

Abweichend von der bisher geltenden starren Ansicht, daß von eine Anklageerhebung nur abgesehen werden kann, wenn ein Schuldausschließungsgrund vorliegt, eine strafbare Handlung also nicht vorhanden ist, hat sich immer mehr der Gedanke Bahn gebrochen, daß diese Anschauung zu engherzig ist. Es erschien ein zu großer Aufwand, wegen geringfügiger Vergehen mit unbedeutenden Folgen den ganzen

[69]) Siehe hingegen Allfeld S. 87.

Apparat der Justiz in Bewegung zu setzen. Aus diesem Gesichtspunkt durchbricht auch die Verordnung vom 4. 1. 24 in den §§ 23—24 [70]) das Legalitätsprinzip, und zwar nur mit der Begründung der Sparsamkeit.

Das JGG aber geht weiter. Abgesehen davon, daß die Fälle, in denen die StA von der Erhebung der Anklage absehen darf, für Jugendliche gegenüber der StPO wesentlich vermehrt sind, ist auch der Grund nicht in Sparsamkeitsmaßnahmen zu suchen, sondern in der Erwägung, daß der Jugendliche solange wie möglich dem Hauptverfahren fern gehalten werden muß. Der Erziehungsgedanke, der dem ganzen Gesetz zugrunde legt, kommt in dieser Vorschrift besonders deutlich zum Ausdruck.

Im einzelnen ermächtigt der § 32 JGG die StA in drei Fällen von der Erhebung der Anklage abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 32 Abs. 1 das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen, sofern die Voraussetzungen des § 3 JGG vorliegen. Diese Einstellung stellt aber noch keine Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar. Ein Jugendlicher, der unfähig ist

> das ungesetzliche seiner Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen

begeht im strafrechtlichen Sinne keine strafbare Handlung. Die mangelnde Einsicht war [71]) und ist ein Schuldausschließungsgrund. Wenn man im Jugendgerichtsgesetz die bisher in das Belieben der StA gestellte und von ihr allein zu entscheidende Einstellung des Verfahrens von der Zustimmung des Jugendrichters abhängig macht, so mag hierfür der Gedanke maßgebend gewesen sein, den Jugendrichter mit der Person eines gefährdeten Jugendlichen möglichst frühzeitig bekannt zu machen, damit rechtzeitig Erziehungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Diese Begründung erscheint besonders auch dann zutreffend, wenn man die Vorschrift des § 32 Abs. 3 JGG heranzieht. Die über das Maß des § 27 JGG herausgehende

---

[70]) Jetzt §§ 153, 154 StPO.
[71]) Vgl. § 56 StGB.

Benachrichtigungspflicht der StA verfolgt offensichtlich den Zweck, die Erziehungsarbeit zu erleichtern bzw. in die Wege zu leiten.[72]) [73])

Von der Erhebung der Anklage kann die StA ferner absehen, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 vorliegen, d. h., wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet ist, und weitere nicht erforderlich erscheinen, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen Geringfügigkeit bei Vergehen oder Uebertretung von Strafe absehen wird. Die Erziehungsmaßregeln des § 32 Abs. 2 JGG sind die auf Grund der §§ 5 und 7 des JGG vorgenommenen, aber auch die vom Vormundschaftsrichter gegebenenfalls selbständig auf Grund des BGB und des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordneten Maßnahmen.

Sofern die StA von der Erhebung der Anklage absehen will, bedraf sie auch in diesem Falle der Zustimmung des Richters. Die Zustimmung erscheint hier besonders wichtig, wenn es sich um ein Abstandnehmen gemäß § 9 Ziff. 4 JGG handelt. Die sorgfältigsten Ermittelungen können nicht mit genügender Sicherheit ergeben ob anzunehmen ist, daß von Strafe abgesehen werden wird. Den Ausschlag kann hier nur die Person geben, unter deren Leitung gegebenenfalls der Fall zur Aburteilung käme. Abgesehen davon ist dem Gesetzgeber wohl auch daran gelegen, bei einer Entschließung von so weitgehender Bedeutung wie sie diese Durchbrechung des Legalitätsprinzips darstellt, die nötigen Sicherungen durch die Zustimmung des entscheidenden Richters zu geben.

Das Einverständnis des Richters befreit die StA vom Anklagezwang des § 152 Abs. 2 StPO. Damit ist nicht gesagt, daß nicht die StA trotz dieser Stellungnahme des Richters Anklage erheben kann. Sache des Richters wäre es dann, gegebenenfalls das Verfahren nicht zu eröffnen. Auch wenn die StA das Verfahren eingestellt hat, kann sie es jederzeit wieder aufnehmen.

---

[72]) Bez. der Rechtsmittel steht dem Antragsteller, sofern er der Verletzte ist, die Rechtsbeschwerde des § 172 StPO zu.

[73]) Vgl. auch Begründung zu § 3.

Anders ist es, wenn gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 JGG nach Erhebung der Klage das Gericht mit Zustimmung der StA die Einstellung des Verfahrens beschlossen hat. Da die StA sich vorher erklären muß, steht ihr kein Rechtsmittel zu; wohl aber hat nicht nur der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, sondern auch der Beschuldigte das Recht der sofortigen Beschwerde. Diese sofortige Beschwerde, die einen neuen Gedanken im Rechtsleben verkörpert, steht dem Beschuldigten insbesondere deshalb zu, weil er an einer Aburteilung begründetes Interesse haben kann, z. B. weil er behauptet, unschuldig zu sein.[74])

Ist der Beschluß unanfechtbar geworden,[75]) so kann die StA nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 JGG, d. h. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, eine neue Anklage erheben. Diese Vorschrift ist dem § 211 StPO deutlich nachgebildet.[76])

In dem außerordentlich eingehenden und interessanten Kommentar zu § 32 wirft Franke die Frage auf, inwieweit das Gesetz eine Handhabe zur Einführung des Strafverfolgungsaufschubes[77]) bietet. Franke vertritt den Standpunkt, daß eine derartige Möglichkeit tatsächlich gegeben ist. M. E. kann ihm zugestimmt werden, soweit es sich um das Verfahren vor der Einstellung handelt. Es liegt auf der Hand, daß man dem Jugendlichen mit der Mitteilung, man behalte sich die Entschließung über Anklageerhebung bzw. Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens vor, und mache sie von seinem Wohlverhalten abhängig, eine Art vorheriger Bewährungsfrist geben kann. Auch für die Einstellungsverfügung der StA wird man diese Ansicht vertreten können, da in der Einstellungsmitteilung an den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben ist, diesen auf eine evtl. Wiederaufnahme hinzuweisen, und tatsächlich diese Wiederaufnahme

---

[74]) Vgl. Begründung zu § 32.
[75]) Nach einer Woche gemäß § 311 StPO.
[76]) Die Fassung von § 210, jetzt § 211 ist die gleiche, siehe auch Löwe zu § 210.
[77]) Bez. des Begriffes, vgl. Sächs. VO vom 25. 3. 95 und 23. 5. 1903.

ja jederzeit in das pflichtgemäße Ermessen der StA gestellt ist.[78])

Nicht aber vermag ich Franke zuzustimmen, wenn er auch den Einstellungsbeschluß des Gerichts im Sinne eines Strafverfolgungsaufschubes ausdeuten will. Er begründet diesen Standpunkt damit, daß er die weitere schlechte Führung des Beschuldigten als „neue Tatsache" im Sinne des § 32 Abs. 4 JGG betrachtet.

Dieser Schluß geht m. E. fehl. Bei der Wiederaufnahme soll es sich nur um Tatsachen handeln, die zur Beurteilung der vorliegenden Tat von Erheblichkeit waren. Eine spätere schlechte Entwicklung eines Jugendlichen ändert an dem Zustand, in dem er sich zur Zeit der Tat befand, nicht das mindeste. Aus einer weiter entwickelten Anlage Rückschlüsse zu ziehen auf den Zustand des Ausgangspunktes ist eine Stellungnahme, die mir dem Gedanken des JGG nicht zu entsprechen scheint. Darüber hinaus bin ich der Ansicht, daß eine Entwicklung als „Tatsache" im Sinne des Gesetzgebers nicht betrachtet werden kann. Franke selbst schränkt seine Ansicht wenigstens insoweit ein, als er diese Bewertung der schlechten Entwicklung zeitlich begrenzen will. M. E. muß sie von vornherein ganz fallen gelassen werden.

Darüber, in welchem Stadium des Verfahrens Einstellung beschlossen werden kann, ist im Gesetz nichts ausdrückliches gesagt. Man geht also wohl nicht fehl in der Annahme, daß der Beschluß bis zum Urteil in der letzten Tatsacheninstanz vorbehalten bleiben kann. Zustimmen muß entsprechend die zuständige StA. Da es sich um eine, auf Grund von Tatsachen erlassene Entscheidung handelt, kommt eine Einstellung in der Revisionsinstanz nicht mehr in Frage. Bis zum Abschluß der Berufungsinstanz muß sie aber schon deshalb zugelassen werden, weil seit Beginn der Einwirkung auf den straffälligen Jugendlichen durch Er-

---

[78]) Vgl. Zustimmend Blumenthal DIZ 23, S. 277 ff a. M. Hartung Recht 1923, S. 40.

ziehungsmaßregeln schon soviel erreicht sein kann, daß eine Einstellung angemessen erscheint.[79])

4. Zum Schluß dieses Abschnittes muß noch auf eine Sonderaufgabe der StA in Jugendsachen hingewiesen werden, das ist die Anklageerhebung aus § 38 JGG. Diese Vorschrift gewinnt steigende Bedeutung, besonders auf Grund der Neuordnung des Strafprozesses. Gemäß § 374 StPO können heute im Wege der Privatklage wesentlich mehr Delikte verfolgt werden, als früher, d. h. es tritt insofern, soweit nicht ein öffentliches Interesse vorliegt, eine starke Entlastung der StA ein. Andererseits wird es aber gerade deshalb wichtig sein, gegen Jugendliche leichter von Amtswegen einschreiten zu können.[80]) Die Anordnung, daß ein „berechtigtes Interesse" des Verletzten genügt, gibt eine brauchbare Handhabe. Der ganze Sinn des § 38 Abs. 1 JGG ist der, den Jugendlichen vor überflüssigen Prozessen zu bewahren. Darum legt man auch die Verfolgung der hier in Frage stehenden Delikte in die Hände der besonders ausgewählten Beamten, die nach pflichtgemäßem Ermessen gegen den Jugendlichen einschreiten werden, andererseits aber verhindern sollen, daß wegen Bagatellen der Jugendliche vor den Richter kommt.

Der Ausschluß des § 211 (jetzt § 212) StPO beruht auf dem Gedanken, daß gerade dem Jugendlichen jeder prozessuale Schutz geboten werden soll, und insbesondere erst die Voraussetzungen zur Anklageerhebung oder Einstellung geprüft sein müssen. Es entspricht nur dem Sinne des Gesetzes, wenn die beschleunigt vereinfachte Aburteilung hier verworfen wird. Auch unter den Voraussetzungen des § 212 StPO sind demnach von der StA die Ermittelungen zu führen und das Verfahren einzuleiten.

b) Der Einzeljugendrichter.

Neben der Tätigkeit der StA im Vorverfahren sind aber in diesem noch die richterlichen Handlungen der

[79]) Kiesow 3 c zu § 32.

[80]) Gerade die Vergehen des Hausfriedensbruchs, der Körperverletzung oder Sachbeschädigung, § 374, Ziff. 1, 3, 6 StGB, werden bei Jugendlichen häufig vorkommen, so daß eine Einschreitungsmöglichkeit gegeben werden mußte.

§§ 158 ff StPO vorzunehmen. Diese Amtshandlungen liegen in Jugendsachen dem Jugendrichter ob.[81]) Zweck dieser Vorschrift ist die Zuständigkeit des Jugendrichters auch schon für das vorbereitende Verfahren zu begründen, soweit für das Hauptverfahren das Jugendgericht zuständig sein wird. Inwieweit dies der Fall sein wird, läßt sich aber niemals mit Sicherheit voraussehen, da ein Jugendlicher zwar zur Zeit der Vornahme der richterlichen Amtshandlung noch jugendlich sein, aber zur Zeit der Anklageerhebung das 18. Lebensjahr schon überschritten haben kann. Man muß also die Zuständigkeit des Jugendrichters solange für begründet erachten, wie sie überhaupt in Frage kommen kann, also bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Beschuldigten.[82])

Neben die allgemeine Zuständigkeit des Amtsrichters gemäß § 158 StPO tritt noch die Zuständigkeit in den besonderen Anordnungen des JGG. Hier kommen die Vorschriften der §§ 32—38 und 28 in Frage.

Das Tätigwerden des Jugendrichters gemäß § 32 Abs. 1—2 ist im vorgehenden Abschnitt bereits eingehend dargelegt worden, so daß sich ein nochmaliges Eingehen an dieser Stelle erübrigt. Im § 8 wird bestimmt, daß vor dem Urteil „das Gericht" vorläufige Maßnahmen der Erziehung und Unterbringung treffen kann. Sofern es sich um Anordnungen handelt, die im dringenden Interesse des Jugendlichen rasch im Vorverfahren getroffen werden müssen, gehören diese Anordnungen zu den Amtshandlungen, die der Jugendrichter allein vornehmen muß, wie alle richterlichen Amtshandlungen im Vorverfahren. Dafür, daß diese Anordnungen nicht im Vorverfahren zulässig sind, sind keinerlei Anhaltspunkte gegeben.[83]) Da der Zweck unter Umständen der sein wird, den Jugendlichen rasch in eine für ihn geeignete Umgebung zu bringen, wäre ja auch jeder Zeitverlust von Uebel, und würde dem Erziehungsgedanken des Gesetzes widersprechen. In der Hauptverhandlung entscheidet das erkennende Gericht.[84])

---

[81]) § 19 Abs. 1 JGG.
[82]) So auch Kiesow 4 a zu § 19. Franke II zu § 19.
[83]) Anders § 81 StPO.
[84]) Kiesow 3 Abs. 3 zu § 8.

Im § 28 JGG endlich wird die Tätigkeit des Jugendrichters bezüglich der Untersuchungshaft näher geregelt. Hierauf wird an anderer Stelle eingegangen werden.[85])

Fraglich ist, ob sich die Tätigkeit des Jugendrichters im Vorverfahren nur auf Amtshandlungen gegen den Beschuldigten bezieht, oder auf alle im Vorverfahren vorzunehmenden Amtshandlungen. Das Gesetz gibt hierüber keine besondere Anordnung. Man wird wohl aber nicht fehl gehen, wenn man den Standpunkt vertritt, daß alle Amtshandlungen vom Jugendrichter vorzunehmen sind, die mit dem Verfahren irgendwie in Verbindung stehen, besonders also auch jede Art der Zeugenvernehmung.[86])

Auch über die Zuständigkeit des Jugendrichters in Rechtshilfesachen enthält das JGG keine besonderen Anordnungen. Es ist eine Materie, die an sich nicht in der StPO geregelt ist, sondern dem Amtsrichter durch das GVG übertragen ist,[87]) also auch nicht unbedingt unter die Vorschrift des § 19 JGG fällt. Immerhin wird es sich empfehlen, dem Jugendrichter auch die Rechtshilfesachen gegen Jugendliche zu übertragen. Es liegt unter Umständen z. B. bei der Vernehmung des Beschuldigten nach § 232 Abs. 2 StPO sehr im Interesse eines straffälligen Jugendlichen, wenn die Rechtshilfesachen durch den Jugendrichter erledigt werden, und in der Tat ist dies auch für Preußen vorgesehen, allerdings mit der durchaus gerechtfertigten Maßgabe, daß das Ersuchen ausdrücklich an das Jugendgericht gerichtet sein muß. Durch diese Einschränkung wird der Zweck erreicht; andererseits werden Ueberlastungen des Jugendrichters vemieden.[88])

c) Jugendgerichtshilfe.

Neben den Organen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit, Staatsanwalt und Richter, hat das JGG noch ein drittes Organ in den Prozeß eingefügt, das Organ der Jugendgerichtshilfe. Im § 22 JGG wird grundsätzlich bestimmt, daß

---

[85]) Vgl. S. 43 ff d. A.

[86]) Sei es auf Antrag der StA gemäß § 162, sei es gemäß § 223 StPO.

[87]) Vgl. § 156 ff GVG.

[88]) AO vom 20. 6. 23. I. 2 a Abs. 2 (JMBl. 23, S. 451).

„in allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden sollen."

Was ist nun aber die Jugendgerichtshilfe? Auf Grund von § 22 JGG müßte man annehmen, es sei eine Einrichtung; die anderen Vorschriften, nämlich §§ 3, 5 JWG und besonders § 42 JGG lassen sie als eine Tätigkeit erscheinen. Danach ist „Jugendgerichtshilfe" „die Tätigkeit, die das Jugendgerichtsgesetz den Jugendämtern zuweist." Mit Recht weist Radbruch [89]) darauf hin, daß § 22 zu § 42 eine Tautologie darstellt. Im allgemeinen lag dem Reichstag, der diese Vorschrift einführte, wohl nur daran, eine Richtlinie für die Heranziehung derjenigen öffentlichen und freien Körperschaften, die sich mit der Fürsorge für Jugendliche befassen, zu schaffen. Man wird „Jugendgerichtshilfe" also wohl am besten als die Tätigkeit im gerichtlichen Fürsorgedienst auffassen und den § 22 als Anleitung der Ausübung betrachten.

Da das Gesetz meist von einer Heranziehung des Jugendamtes, und nur gelegentlich von einer Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe spricht, verfolgte der vielumkämpfte, schließlich aber eigentlich recht bedeutungslose § 42 nur den Zweck, darauf hinzuweisen, daß zwar grundsätzlich die Jugendgerichtshilfe Sache des Jugendamtes ist, von diesem aber auch die der freien Fürsorgetätigkeit gewidmeten Vereine herangezogen werden können, und diese Heranziehung gegebenenfalls durch Anordnungen der Länderregierungen ausdrücklich veranlaßt werden kann. Zweck dieser Vorschrift war wohl, die Leistungen der freien Vereinigungen anzuerkennen, ihnen ein weiteres Arbeitsfeld zu eröffnen, und dadurch ihr Interesse an der Bewegung aufrecht zu erhalten.

Im folgenden will ich mich im wesentlichen damit begnügen, die Tätigkeit der Jugendämter zu erörtern, da sich wenigstens für Preußen, eine Unterordnung der freien Vereine unter das Jugendamt entwickelt hat, ihre Tätigkeit also bei der des Amtes zugleich mit gewürdigt wird.

[89]) Radbruch a. a. O. S. 22, Nr. 1.

Die Tätigkeit der Jugendämter gliedert sich in gutachtliche Aeußerung und Anstellung von Ermittelungen. Dazu kommt auch für das Jugendamt die Sondervorschrift bei Untersuchungshaftsachen, auf die im nächsten Abschnitt eingegangen werden soll.[90])

Die gutachtliche Aeußerung des Jugendamtes ist im Gesetz im einzelnen geregelt. Hierbei sind die Anordnungen zu unterscheiden, bei denen das Amt gehört werden muß, z. B. bei der Anordnung der vorläufigen Erziehungsmaßnahmen[91]) und die, bei denen es gehört werden soll, oder ihm Mitteilung gemacht werden soll. Ueber die Mitteilungen, die auf Grund des § 27 JGG an das Jugendamt und von diesem gemacht werden sollen, ist an anderer Stelle bereits abgehandelt worden. Zu erwähnen bleibt, daß auch bei den Einstellungen gemäß § 32 Abs. 1 das Jugendamt „tunlichst gehört werden soll". Jedoch würde eine Nichtanhörung des Amtes keinerlei Folgen für die Anordnungen enthalten. Wichtig erscheint auch im § 32 die Mitteilungspflicht gemäß Absatz 2.

Diese Mitteilungen bilden nämlich die Grundlage für die weit wichtigere und bedeutungsvollere Tätigkeit des Jugendamtes, die Berichterstattung und Ermittelung gemäß § 31 Abs. 1, 3 JGG. Die in dieser Vorschrift enthaltene Anordnung des Anstellens von Ermittlungen wird, in Berlin wenigstens, immer vom Jugendamt und seinen Helfern ausgeführt.

Der Gang des Verfahrens ist hierbei grundsätzlich folgender:

Bei Eingang einer Strafanzeige gegen einen Jugendlichen bei der StA wird, sobald sich herausgestellt hat, daß die Anschuldigung nicht absolut hinfällig ist, durch Formular dem Jugendamt von der Person und der Straftat Mitteilung gemacht. Das Amt beginnt daraufhin ohne weiteren Kontakt mit der StA seine eigenen Ermittelungen, die den Zweck haben, dem Richter rechtzeitig vor der Verhandlung einen Bericht zu liefern und Vorschläge zu unterbreiten.

---

[90]) Vgl. S. 43ff d. A.
[91]) Vgl. § 8 JGG.

Aus dieser Einstellung ergibt sich von vornherein, daß die Arbeit zwischen Amt und StA verhältnismäßig formell ist. Ihre Tätigkeit läuft nebeneinander her, hier die juristische Ermittelung des strafbaren Tatbestandes, dort die Ermittelung der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die zur Tat geführt haben. Die Ergänzungsarbeit tritt erst mit dem Tätigwerden des Richters in Kraft, denn er ist die Instanz, für die das Amt arbeitet, und nur arbeiten kann. Nach der Mitteilug von der Anzeige erhält das Amt noch Mitteilung von der Erhebung der Anklage [92]) bzw. der Einstellung des Verfahrens. Damit sind die Beziehungen zwischen Amt und StA endgültig erschöpft.

Der Bericht wird der StA nach freiem Ermessen gelegentlich übermittelt, durchgängig ist das aber nicht der Fall.

Die nächste behördliche Mitteilung an das Jugendamt ist die erste richterliche Maßnahme, der Eröffnungsbeschluß. Er wird gleichzeitig mit der Terminanberaumung und der Aufforderung einen Bericht zu liefern, dem Amt übermittelt.

Inzwischen hat das Amt schon einen seiner Helfer beauftragt, die Ermittelungen zu führen und den Bericht zu liefern. Diese Helfer können beamtete oder freiwillige sein. Sie sind meist, nicht zum wenigsten aus Ersparnisgründen, freiwillige. Nur der Helfer, der die Untersuchungshaftsachen in Berlin, die im Zentraljugendamt für ganz Berlin bearbeitet werden, führt, ist ein Beamter. Hier wäre eine Regelung der Arbeit durch freiwillige Helfer viel zu umständlich, und es läge auch nicht im Interesse eines geordneten Untersuchungshaftvollzuges, wenn immer verschiedene Personen in das Untersuchungsgefängnis kämen.

Im übrigen aber ist die Frage, ob beamtete oder freiwillige Helfer besser sind, sehr umstritten. Der Beamte neigt unter Umständen zu schematischer Arbeit, während andererseits der freiwillige Helfer vielfach mit anderen Sachen im Augenblick mehr beschäftigt ist, und dadurch nicht seine ganze Kraft der Ermittelung widmet. In Berlin sind jedenfalls die Erfahrungen mit freiwilligen Helfern

[92]) Meist Abschrift der Anklageschrift.

wenig zufriedenstellend gewesen, so daß tunlichst auf Beamte, meist Beamtinnen, zurückgegriffen wird.

Umstritten ist auch, in welcher Form die Berichte abgegeben werden sollen, ob formularmäßig oder frei. Für das Formular spricht, daß wesentliches nicht vergessen wird, dagegen, daß dem persönlichen Eindruck nicht genug Raum gelassen wird. Die beste Methode ist auch hier, wie bereits oben erwähnt,[93]) der Formularkopf, der sich auf Personalien und Generalien bezieht, im übrigen aber für den freien Bericht Raum läßt. Für die Untersuchungshaftsachen ist dies in Berlin allgemein eingeführt, bei den anderen herrscht der freie Bericht vor.

Eine besondere Stellung nehmen die Fürsorgezöglinge ein. Bei ihnen bestellt das Jugendamt keinen Helfer, sondern wendet sich an die Anstalt, die direkt den Bericht liefert.

Die Berichte, die die persönlichen Verhältnisse, und den Eindruck, den der Jugendliche macht, seinen Lebenslauf, seine Interessen und möglichst die Beweggründe für die Straftat darstellen, sich darüber hinaus aber auch mit seinem Verkehr, insbesondere mit seinen Freunden befassen, werden mit einem Vorschlag des Berichterstatters, den das Amt meist als den seinen übernimmt, abgeschlossen und dem Richter rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zur Kentnis und Berücksichtigung übergeben. Da sie auch Vorschläge auf ärztliche Untersuchung enthalten können, empfiehlt es sich, sie so zeitig wie möglich zu beenden, um dem Richter die nötige Zeit zur Kenntnisnahme zu geben. Diese Berichte bieten jedenfalls für die Aemter die geeignetste Möglichkeit der Mitarbeit. Sie werden als wichtigster Bestandteil der Jugendgerichtshilfe aufzufassen sein. Der Hauptwert der Jugendgerichtshilfe liegt in der Vorbereitung des Prozesses. Ein guter Bericht ist die beste Grundlage für ein verständnisvolles und gerechtes Urteil, und seine Bedeutung kann gar nicht hoch genug geschätzt werden.[94])

[93]) Vgl. S. 30 d. A.

[94]) Zur Erläuterung dieses Abschnitts füge ich in der Anlage 5 Berichte und kurze Angaben des jeweiligen Ermittlungsganges als Musterbeispiel bei.

Schließlich müssen wir uns noch mit einer Sonderregelung im Verfahren beschäftigen, der Untersuchungshaft, für die das JGG ganz besondere Vorschriften erlassen hat.

d) Die Untersuchungshaft.

Grundsätzlich sind im JGG die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft dieselben wie in den §§ 112 ff StPO. Ein grundlegender Unterschied besteht aber zunächst darin, daß nach der StPO die Untersuchungshaft die einzige Ausführungsform für den Haftbefehl bietet, nach dem JGG nur eine der Ausführungsformen — und zwar die letzte erwünschte. Nach dem JGG soll der Zweck der Untersuchungshaft, die Sicherung des Beschuldigten und des Prozesses, wenn irgend möglich, durch die Unterbringungsmaßnahmen des § 8 JGG erfüllt werden. Als Ersatz für die Untersuchungs-„Gefängnisse", vor dem man den Jugendlichen tunlichst bewahren will,[95]) kommt die Unterbringung in einzelnen Familien, die sich besonders in kleinen Orten empfehlen dürfte, oder in Sonderbewahrungsheimen für Jugendliche[96]) in Frage. Die große Bedeutung, die das Gesetz dieser Regelung beimißt, erhellt auch deutlich daraus, daß es die Entscheidung über die Ausführung, die „Sicherungsunterbringung", wie man diese Maßnahme korrekter bezeichnen müßte, nicht etwa der StA überläßt, sondern dem Gericht selbst vorbehält, und nur in dringenden Fällen dem Jugend r i c h t e r, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft ausgeführt werden „müßte", damit betraut. Auch diese Maßnahme entspringt dem Gedanken, daß man mit Ausführung eines Haftbefehls gegen Jugendliche nicht vorsichtig genug sein kann, und daß das erlassende Gericht, das den Sachverhalt genau kennt, allenfalls aber der erprobte und erfahrene Jugendrichter gerade gut genug für eine so wichtige Entscheidung sind.

---

[95]) Vgl. hierzu die Anordnungen der Ministerien in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen. Allfeld S. 46.

[96]) Franke I zu § 28 weist darauf hin, daß für die Errichtung solcher Heime, die für das Jugendamt ein großes, neues und wichtiges Betätigungsfeld geben würden, die §§ 4 Nr. 6 und 13, Nr. 3 RJWG die geeignete Handhabe bieten.

Erwähnt muß in diesem Zusammenhang noch werden, daß zu anderen geeigneten Maßnhmen unter Umständen auch die Verschonung mit Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung gemäß § 117 GVG gezählt werden kann. Ob sich diese Regelung gerade bei Jugendlichen, unter Berücksichtigung des Erziehungsmoments, aber empfehlen wird, mag dahingestellt bleiben. Man wird aber nicht umhin können, die grundsätzliche Möglichkeit zuzulassen, da Jugendliche auf keinen Fall schlechter als Erwachsene behandelt werden dürfen.

Falls keine mildere Maßnahme zur Anwendung kommt, dann muß die Untersuchungshaft als solche vollzogen werden.[97]) Das Gesetz rechnet mit dieser Möglichkeit, indem es für den Fall des Eintritts gewisse Sonderregeln vorsieht. Zwar gelten auch für den Vollzug prinzipaliter die allgemeinen Vorschriften,[98]) sie werden aber durch den § 28 Abs. 2 JGG bezüglich der Gemeinschaftshaft in gewisser Richtung erweitert. Hervorzuheben ist hierbei zunächst die Fassung des Gesetzes, die von einer gemeinschaftlichen Unterbringung als geradezu der Regel spricht. Dies ist nicht unbeabsichtigt, vielmehr erscheinen gerade bei Jugendlichen die Gefahren der Einzelhaft viel größer als bei Erwachsenen, so daß zweckmäßig grundsätzlich davon Abstand genommen würde.[99])

Die Einzelvorschriften erscheinen absolut selbstverständlich und ihre Aufnahme in das Gesetz stellt nur eine an sich nicht erforderliche Vorsichtsmaßregel dar. Daß man den an sich bereits gefährdeten Jugendlichen tunlichst mit sittlich möglichst einwandfreien Personen zusammenlegt, besonders aber die Berührung mit dem erwachsenen Verbrecher vermeidet, ist eine Maßnahme, die jede fürsorgliche Gefängnisverwaltung, soweit es Raum und Mittel zulassen, durchzuführen bestrebt sein wird.

---

[97]) Kiesow 3 b zu § 28.
[98]) § 116 StPO.
[99]) In der Berliner Gefängnispraxis ist es tatsächlich der Fall, und zwar nicht nur bei Untersuchungs-, sondern auch besonders bei Strafgefangenen.

Die wichtigsten Sondervorschriften bezüglich jugendlicher Untersuchungsgefangener enthalten die Abschnitte 3 und 4 des § 28 JGG.

Abschnitt 3 regelt die Zuziehung und Mitarbeit des Jugendamtes bei Untersuchungshäftlingen. Diese Mitwirkung erscheint hier besonders wichtig, handelt es sich doch bei diesen straffälligen Jugendlichen nicht um solche, die sich nur Uebertretungen oder erstmalig Vergehen haben zuschulden kommen lassen, sondern im allgemeinen um solche, deren moral insanity schon ziemlich weit vorgeschritten ist. Im Interesse des Erziehungswerkes, das durch das JGG auch geleistet werden soll, ist es also dem Amt und seinem Helfer möglichst frühzeitig, aber besonders auch möglichst freizügige, Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Eingreifen zu geben. Aus dieser Erwägung bestimmt das Gesetz, daß dem Amt und gegebenenfalls dem Aufsichtsführer des unter Schutzaufsicht stehenden, der Verkehr im gleichen Umfange, wie einem Verteidiger gestattet werden soll.

Allerdings sagt das Gesetz ausdrücklich, unter Hinweis auf § 148 StPO, daß Amt und Aufsichtsperson nicht etwa die Rechte des Verteidigers in Anspruch nehmen dürfen. So kann das Amt nicht etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht oder das Privileg, daß Beschlagnahme von Prozeßakten bei ihm nicht vorgenommen werden dürfen, für sich in Anspruch nehmen.[100]) Es ist aber auch nicht Aufgabe des Amtes, die Verteidigerrolle zu übernehmen, sondern der Zweck des erleichterten Verkehrs soll der sein, dem Amt die Möglichkeit der gründlichen Ermittelung und des erzieherischen Einflusses zu sichern. Anders ist die Stellung, wenn das Amt zum Beistand bestellt ist;[101]) in diesem Falle kann es die Rechte des Verteidigers für sich in Anspruch nehmen.[102]) Hierauf soll aber erst an anderer Stelle näher eingegangen werden.[103])

---

100) Vgl. §§ 53 Ziff. 2 i. V. 97 StPO.
101) § 29 Abs. 3, Satz 5.
102) Kiesow 4 b, 3 zu § 28.
103) Vgl. S. 66 ff d. Arb.

Im Absatz 4 des § 28 endlich wird eine Sondervorschrift für die Dauer der Untersuchungshaft eingeführt. Danach kann der Jugendrichter auf Antrag der StA die Haft über die im § 120 StPO vorgesehene Dauer verlängern. Während er die anderen Anordnungen in Haftsachen aber ohne Anhörung des Beschuldigten treffen kann, muß dem Jugendlichen für das Verfahren über die Fortdauer der Haft ein Verteidiger gestellt werden, sofern er nicht schon einen solchen hat.

Diese Vorschrift entsprang der Erwägung, daß Jugendgerichtssachen grundsätzlich Schöffensachen sind,[104]) so daß also eine Voruntersuchung nicht zulässig ist.[105]) Heute ist dies hinfällig, weil durch die Neuordnung von Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung ohnehin alle erstinstanzlichen Sachen Schöffensachen sind. Wenn demzufolge § 178 StPO die Grundlagen der Voruntersuchung neu regelt, so muß diese Regelung auch auf die Jugendgerichtssachen sinngemäße Anwendung finden. Danach wäre also eine Voruntersuchung unter Umständen zulässig. Wenn nun auch das JGG seinen Text noch nicht revidiert hat, so muß man doch m. E. von einer Anwendung des § 28 IV JGG Abstand nehmen. Handelt es sich um Delikte, die in vier Wochen nicht genügend geklärt werden können, daß sie Anklage- oder Einstellungsreif wird, und das sind nach meinen eigenen Erfahrungen bei der StAI in Berlin, trotz des umständlichen Berliner Betriebes, nur ganz wenige, so soll von der vom Gesetzgeber erwarteten besonders gründlichen Aufklärung durch einen besonderen Untersuchungsrichter auch in Jugendsachen Gebrauch gemacht werden. Mit der Untersuchung müßte natürlich auch ein mit Jugend- und Vormundschaftssachen besonders vertrauter Richter beauftragt werden.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt lex specialis derogat legi generali und wendet auch weiterhin § 28 Abs. 4 JGG an, so muß man allerdings die größten Sicherungen treffen. Der Verteidiger ist auf alle Fälle zu bestellen, auch

---

[104]) § 17 JGG.
[105]) § 176 Abs. 3 StPA (alte Fassung).

wenn der Richter die Verlängerung der Haft ablehnen will. Wird die Voruntersuchung eröffnet, so ist gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluß über Haftfortdauer zu befinden. Da bei einer Voruntersuchung der Regel nach mit der Möglichkeit einer längeren Haftdauer als vier Wochen zu rechnen sein wird, so wird die Bestellung eines Verteidigers in allen Fällen, in denen Voruntersuchung angeordnet wird, notwendig sein.

Zu erwähnen ist noch, daß diese Verlängerungen sich nur auf die Fälle erstrecken, in denen tatsächlich die Untersuchungshaft vollstreckt wird. Im Falle des Ersatzes durch eine Maßnahme gemäß § 8 JGG ist eine Befristung nur insoweit vorhanden, als sie nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus ausgeführt werden dürfen.[106])

[106]) Kiesow 5 e zu § 28.

II. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

a) Grundlagen.

Die Verfahrensgrundlagen für das Hauptverfahren werden ganz allgemin im § 18 JGG dahin bestimmt, daß auch hier, sofern nicht anderes im JGG bestimmt ist, die Vorschriften von Gerichtsverfassungsgesetz und StPO zur Anwendung gelangen.[107]) Wir haben uns also nur mit den Abweichungen zu befassen, und zwar zunächst kurz mit dem erkennenden Gericht, dann mit den einzelnen Verfahrensmodalitäten. Ueber die Zuständigkeit des Gerichts ist schon im ersten Hauptteil [108]) im wesentlichen abgehandelt worden. Es handelt sich hier nur um eine Ergänzung bezüglich der Ueberweisung an ein anderes Gericht; daneben werden in dem Abschnitt noch einige grundlegende Bestimmungen über gesonderte Gerichtsstände und Besonderheiten des großen Jugendgerichts darzulegen sein.

An sich ist das Jugendgericht nur bis zum 18. Lebensjahr, allenfalls bis zum 21. zuständig. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt aber bestehen, sofern nicht das Gericht aus eigenem Ermessen die Sache zum ordentlichen Verfahren verweist. Das setzt grundsätzlich die Zuständigkeit des Gerichts auch für das ordentliche Verfahren voraus. Aus dieser etwas unklaren Vorschrift ersieht man bei genügender Prüfung am besten, daß Jugendgerichte nicht etwa als „Sonder"gerichte anzusehen sind, sondern als ordentliche Gerichte mit „Sonder"verfahrensvorschriften. Ist also ein anderes Schöffengericht — das kann auch ein anderes Jugendgericht sein — zuständig, so erfolgt gewöhnliche

---

[107]) Für das Hauptverfahren also § 226 ff StPO.
[108]) Siehe S. 15 ff der Arb.

Ueberweisung gemäß §§ 270, 328 StPO an das zuständige Gericht.

Die sachliche Zuständigkeit haben wir beim Aufbau des Jugendgerichts in Erörterung des § 17 JGG bereits erörtert.[109])

Ueber die örtliche Zuständigkeit enthält das JGG noch eine besondere Vorschrift. Neben dem Gerichtsstand der StPO [110]) ist auch noch das Jugendgericht des Vormundschaftsgerichtsbezirkes oder des Bezirkes, in dem sich der Jugendliche zur Zeit der Anklageerhebung aufhält, begründet.[111])

Die Gründe für den ersten Fall liegen auf der Hand. Wenn § 19 JGG die theoretische Vereinigung von strafrichterlichen und vormundschaftlichen Geschäften in einer Hand vorsieht, so sichert § 25 JGG die praktische Durchführung dieses Gedankens. Ergänzt wird er durch § 49 JGG, der in Ergänzung des § 46 Abs. 1 JGG die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht auch dann vorsieht, wenn der Jugendliche von dem anderen Gericht abgeurteilt worden ist. Unter Berücksichtigung dessen, daß das Frankfurter System bei uns die Praxis beherrscht, und in Ergänzung des § 25 Satz 2 erscheint diese Vorschrift von ausschlaggebender Bedeutung für die praktische Handhabung des § 19 JGG.

Der Absatz 1 Satz 2 des § 25, der die örtliche Zuständigkeit des Aufenthaltsortes begründet, ist dem gegenüber von geringerer Bedeutung. Er ist auf Wunsch des 5. deutschen Jugendgerichtstages [112]) eingeführt worden, und die Begründung führt dazu unter offensichtlicher Berücksichtigung der großstädtischen Verhältnisse an, daß

> „erfahrungsgemäß unter den Jugendlichen, die in den großen Städten und in den Industriebezirken straffällig werden, zahllose Personen sind, die von weither zugewandert sind. Müßte in solchen Fällen die Anklage in dem Gerichtsstand der Vormund-

[109]) Siehe S. 15 ff der Arb.
[110]) Vgl. §§ 7 ff StPO.
[111]) § 25 Abs. 1 JGG.
[112]) Siehe Verhandl. d. 5. D. Jur.-Tag., Berlin, 1922- S. 74.

schaft erhoben werden, so würde meist ein Jugendgericht damit befaßt, das von dem Aufenthaltsort des Beschuldigten weit entfernt ist. Dieses Gericht wird, selbst wenn es gleichzeitig das Vormundschaftsgericht ist, ihn meist ganz aus den Augen verloren haben, jedenfalls nicht in der Lage sein, die Lebensverhältnisse des Beschuldigten und ihre Gefährlichkeit zu beurteilen.“ [113])

Immerhin ist auch diese Zuständigkeit geeignet, in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 19, 25 Satz 1 und 49 JGG eine rasche, sachgemäße Aburteilung herbeizuführen, selbst wenn man der Begründung in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen vermag. Wo sich nicht die Notwendigkeit der Anwendung, wie in der Großstadt, ergibt, wird man zweckmäßig mehr von dem Gerichtsstand der vormundschaftlichen Zuständigkeit Gebrauch machen.

An sich aber sind beide Gerichtsstände gleichwertig, und es ist in das Belieben des StA gestellt, bei welchem Gericht sie Anklage erheben will. Nur soll sie einen von beiden wählen, wenn nicht besondere Gründe für einen dritten sprechen,[114]) da die Gewähr der größeren Kenntnis und dementsprechend sinngemäßeren Anwendung des JGG bei ihnen gegeben ist.

Ob besondere Gründe der Wahl eines dritten Gerichts vorliegen, entscheidet die StA nach pflichtgemäßem Ermessen. Kein Gericht kann deshalb, sofern es überhaupt zuständig sein kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verletzung des § 25 Abs. 2 JGG ablehnen. Daraus folgt, daß eine Prüfung des Vorliegens besonderer Gründe, wie sie Kiesow [115]) dem angegangenen Gericht von Amts wegen vorschreibt, nicht im Rahmen des vom Gesetzgeber beabsichtigten liegen kann. Die Allgemeinvorschrift des § 12 Abs. 2 StPA findet aber auch hier Anwendung. Dem übergeordneten Gerichte bleibt es unbenommen, die Entscheidung einem anderen zuständigen Gerichte als dem angegangenen

---

[113]) Begründung § 23 (jetzt § 25).
[114]) § 25 Abs. 2 JGG.
[115]) Kiesow 9 zu § 25.

zu übertragen. Dabei ist das übergeordnete Gericht an die Anträge des StA ebensowenig wie an etwaige Einwendungen des angegangenen Gerichts gebunden. Jedoch ersreckt sich diese Uebertragungsbefugnis nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [116]) nur auf die Zeit vor Erlaß des Urteils erster Instanz. Die durch Erlaß des Urteils fest begründete Zuständigkeit kann nicht mehr abgewandelt werden, was unter Umständen für die Begründung der Zuständigkeit des Berufungsgerichts von Bedeutung sein kann.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß diese Sondervorschriften nur für das erkennende Gericht Gültigkeit haben. Es erscheint das zwar zunächst zweifelhaft, da der Text im Absatz 1 des § 25 den Ausdruck „Beschuldigter" gebraucht. Mit Recht weist aber Kiesow [117]) hier darauf hin, daß die Gesamttendenz des Paragraphen, besonders auch die Vorschriften des zweiten Absatzes mit solcher Betonung von der „Zeit der Erhebung der Anklage" sprechen, daß der Ausdruck wohl nur um den Text nicht zu gleichförmig zu gestalten, „ohne besondere Absicht" [118]) gebraucht worden ist. Für die Zeit vor Erhebung der Anklage gelten also die allgemeinen Vorschriften der StPO [119]) bezüglich der Zuständigkeit, eine Schlußfolgerung, die im übrigen bereits aus § 28 Abs. 1 JGG resultiert.

Handelt es sich um Straftaten, die zur Zuständigkeit des großen Jugendgerichts gehören, so hat für den internen Betrieb dieses Gerichts das JGG im § 24 noch einige Sondervorschriften aufgestellt. Die Vorschrift war deshalb notwendig, weil mit dem großen Jugendgericht mit seinen zwei Richtern und drei Schöffen ein Gerichtskörper geschaffen wurde, der dem geltenden Recht bislang fremd war. Ob die Einfügung des § 24 in das JGG überhaupt, und insbesondere an dieser Stelle, glücklich gewählt ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Mit seiner Vermischung gerichtsverfassungsrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften trägt

---

[116]) RGStr. 13, 365.
[117]) Kiesow 3 a zu § 25.
[118]) Kiesow a. a. O.
[119]) § 7 ff StPO.

er zum eindeutigen Verständnis des Gesetzes jedenfalls nicht bei. Dazu kommt, daß auch hier, wie an manchen anderen Stellen des Gesetzes, infolge der raschen Arbeit die Regelung unvollkommen ist. So enthält der Paragraph keine Vorschrift darüber, welcher von den beiden Richtern den Vorsitz im Jugendgericht führt. Ist nur der eine von ihnen „Jugendrichter" im Sinne des § 19 JGG, so regelt sich die Frage von allein. Wenn aber, und das wird — oder soll zum mindesten — meistens der Fall sein, beide Richter Jugendrichter sind, so ist die Frage zweifelhaft. Der Ansicht von Franke,[120]) daß der Vorsitz demjenigen gebührt, in dessen Abteilung die Strafsache anhängig geworden, der auch die amtsrichterlichen Einzelhandlungen vorzunehmen hat, ist sicher aus praktischen Gründen und aus dem Gedanken des JGG, daß der mit der Sache vertrauteste Richter ihr Richter sein soll, zuzustimmen. Einen ausdrücklichen Anhaltspunkt hierfür bietet das Gesetz aber nicht, und es erscheint immerhin angebracht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich aus dem verschiedenen Dienstalter oder aus einer mehrere verschiedene Sachen umfassenden eintägigen Verhandlung ergeben können.

Auch die Vorschrift über die Abstimmung ist reichlich ungenau gehalten. Bei einem Gericht, das, wie das große Jugendgericht zusammengesetzt ist, liegt es nahe, einen Berichterstatter zu ernennen, der in die zu behandelnde Materie besonders tief eindringt. Der zweite Richterposten ist hier ebenso wie bei dem großen Schöffengericht zur Entlastung des Vorsitzenden vorgesehen. Es kommt also außer § 24 Abs. 2 Satz 1 JGG für die Abstimmung auch noch § 197 GVG [121]) zur Anwendung, dessen allgemeine Grundsätze für die Abstimmung ohnehin bindend sind. Danach stimmt also der beisitzende Richter, wenn er Berichterstatter ist, nach den Schöffen und vor dem Richter, und nur, wie immer der Vorsitzende, als letzter.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten zunächst die §§ 22—32 StPO, wie sonst.

[120]) Franke zu § 24.
[121]) § 199 Abs. 1 GVG alter Fassung.

Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 verfolgt lediglich den Zweck klarzulegen, daß sowohl bei dem großen, wie bei dem kleinen Jugendgericht die Instanzen, die über Ausschluß oder Ablehnung zu entscheiden haben, die gleichen sind. An sich war dieser Hinweis überflüssig, da es sich bei beiden Gerichten um Schöffengerichte handelt, die Regelung also eindeutig feststand, und es ist wohl nur dem Gefühl der Fremdheit gegenüber dem großen Jugendgericht zu verdanken, daß diese Anordnung vorsichtshalber noch besonders ausgesprochen wurde. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 StPO finden also, unter Berücksichtigung des Hinweises aus § 24 Abs. 2 Satz 2 JGG ordnungsgemäße Anwendung, wobei nur noch darauf hinzuweisen ist, daß es einer besonderen Entscheidung der Strafkammer dann nicht bedarf, wenn der betroffene Jugendrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält, da ihm in seiner Eigenschaft als Amtsrichter die Vorteile des § 27 Abs. 3 Satz 2 StPO naturgemäß ebenfalls zustehen müssen.

Ebenso wie für die Ausschließung oder Ablehnung gelten naturgemäß auch für das Protokoll die schöffengerichtlichen Vorschriften. Daher sind auch in dies Protokoll die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen. Zur Unterschrift ist in Uebereinstimmung mit § 271 Abs. 1 StPO nur der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber verpflichtet, bei dessen Verhinderung einer der Beisitzer das Protokoll für ihn unterschreibt. Sind auch die Beisitzer an der Unterschriftsleistung verhindert, so kommt ein ordnungsgemäßes Protokoll nicht zustande, da eine Einzelunterschrift des Gerichtschreibers gemäß § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht in Frage kommt.

Das Urteil muß, wie jedes Schöffengerichtsurteil,[122]) von allen Richtern unterschrieben werden, von denen jeder die Verhinderung des anderen gemäß § 275 Abs. 2 StPO vermerken muß. Eine Unterschrift der Jugendschöffen bedarf es ebenso wenig wie sonst der Schöffen.

Damit haben wir die grundlegenden Sonderheiten des erkenenden Gerichts dargelegt.

[122]) So auch beim allgemeinen großen Schöffengericht.

b) Die Oeffentlichkeit.

Im folgenden Abschnitt sollen diejenigen Maßnahmen erörtert werden, die das JGG zur Vermeidung von Nachteilen getroffen hat, die dadurch entstehen können, das bisher ohne Berührung mit dem Gericht gewesene Jugendliche sich nunmehr zum Mittelpunkt einer großen Verhandlung gemacht sehen.[123]) Dabei ist das Gericht als solches weniger eindrucksvoll für den Jugendlichen, als die Umgebung und Zuhörerschaft, die nach der allgemeinen StPO mit dem Gericht untrennbar verbunden ist, und auch verbunden bleiben muß. Hinzu kommt, daß einzelne Erörterungen, die für die Erkenntnis des Gerichts von absoluter Notwendigkeit sind, oftmals für die Jugendlichen selbst schädlich sind und darum tunlichst vor ihnen vermieden werden müssen.

Zur Beseitigung dieser Gefahrmomente hat das JGG für das Jugendverfahren zwei Sondervorschriften in den §§ 23 und 33 geschaffen. Im § 23 ist bestimmt, daß grundsätzlich die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht öffentlich sein sollen.

Diese Abweichung von dem Grundsatz des § 169 GVG [124]) erstreckt sich auch auf die Verkündung der Urteilsformel. Ein Ausschluß der Oeffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 172 StPO [125]) auch im ordentlichen Verfahren erfolgen. Immer ist aber, nicht zuletzt im Interesse des Angeklagten, der an der Mitteilung des Urteils, sicher immer des Freispruchs, das größte Interesse haben wird, an der Oeffentlichkeit bei Verkündung der Urteilsformel festgehalten worden.

Wenn das JGG von diesem Gesetz abweicht, so geschieht es ausschließlich im Interesse des Angeklagten. Gerade im Jugendverfahren ist im allgemeinen mit einem Hauptverfahren nur dann zu rechnen, wenn die Verdachtsgründe außerordentlich stichhaltig sind. Die zur Vermeidung der Hauptverhandlung gegebenen Möglichkeiten recht-

---

[123]) Köhne MJK S. 556.
[124]) Siehe § 170 GVG.
[125]) Siehe § 173 GVG.

fertigen also den Schluß, daß im Fall des Verfahrens ziemlich sicher mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Um aber auch hier die Entwicklungsmöglichkeit des Jugendlichen auf keinen Fall zu hemmen, und den Kreis derer, denen das Urteil bekannt wird, möglichst zu beschränken, hat man auch die Verkündung der Oeffentlichkeit entzogen. Wenn die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens mehr dazu angetan ist, dem Jugendlichen selbst den Nimbus zu rauben, so ist die Nichtöffentlichkeit der Verkündung zu dem Zweck da, die Aufmerksamkeit dritter — man denke etwa an Lehrherrn — nicht unnötigerweise zum Schaden des Jugendlichen zu erregen. Der Grundsatz der Ausschließung der Oeffentlichkeit erleidet aber eine Reihe von Ausnahmen. § 23 Abs. 2 JGG bestimmt diejenigen Personengruppen, denen der Zutritt gestattet werden muß, soll oder kann. Die dortige Aufzählung erhebt aber keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. So muß z. B., obwohl die Aufzählung darüber schweigt, auch den Eltern des Angeklagten der Zutritt gestattet werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind.[126]) Das ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus § 31 Abs. 2 JGG, der vorschreibt, daß den Eltern in der Hauptverhandlung das Wort zu erteilen ist. Eine Vorschrift, daß die Eltern gesetzliche Vertreter sein müssen, ist nirgends enthalten, wäre auch völlig abwegig, da der Gedanke, demjenigen, die auf jeden Fall dem Kinde am nächsten stehen, eine Aeußerungsmöglichkeit zu geben, die Absicht dieser Vorschrift ist. Den Eltern in ihrer Eigenschaft als Eltern steht aber die Anwesenheit bei der Verhandlung jederzeit frei.

Dem Ehemann einer Angeklagten muß der Zutritt ebenfalls dann gestattet werden, wenn er gemäß § 149 Abs. 1 StPO als Beistand seiner Frau auftritt. Zu denjenigen Personen, denen der Zutritt gestatte werden soll, gehören in erster Linie die erwachsenen Angehörigen der Angeklagten. Ueber den Begriff des Angehörigen wird man der Allgemein-

---

[126]) So auch Kiesow 2 b a II zu § 23 bei dem nur die irrtümliche Verweisung auf § 32 statt auf § 31 zu berichtigen ist. Franke I zu § 23.

vorschrift des § 52 Abs. 2 StGB [127]) folgen können; die Möglichkeit den Begriff des „Erwachsenen" näher zu umgrenzen ist m. E. nicht gegeben. Hier muß die Entscheidung je nach den Umständen des Falles in das freie Ermessen des Gerichts gestellt bleiben.

Die „Aufsichtsperson" des § 23 JGG ist der Helfer des § 58 JWG. Mit Recht weist Kiesow [128]) hier auf ein Redaktionsversehen hin, das den Schluß zuläßt, der Helfer dürfe nur solange der unter Schutzaufsicht Stehende noch jugendlich, d. h. unter 18 Jahren ist, der Verhandlung beiwohnen. Dies ist natürlich irrig. Vielmehr muß dem Helfer der Zutritt solange gestattet werden, wie der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht und er eben zum Helfen bestellt ist.

Neben den Personengruppen, denen der Zutritt gestattet werden muß und soll, kann nun auch noch anderen der Zutritt gestattet werden.[129]) Die Vorschrift bezweckt denjenigen,

> „die an dem Jugendlichen oder an seiner Tat ein besonderes Interesse nehmen,"[130])

darüber hinaus aber auch denjenigen, die an der Institution des Jugendgerichts Interesse haben, etwa den Referendaren und denen, die von Berufswegen an dem einzelnen Verfahren oder der Organisation als solcher interessiert sind und auch Mitgliedern der Presse den Zutritt zu ermöglichen.

Bei der Auslegung dieser Vorschrift muß man m. E. möglichst engherzig verfahren. Die in der Begründung zu § 23 JGG genannten Personen fallen ohnehin zumeist schon unter die beiden anderen Personengruppen, darüber hinaus aber muß die Notwendigkeit in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden. Ganz besonders vorsichtig muß man in jedem Falle mit der Zulassung der Presse sein. Der Gesamtzweck der nichtöffentlichen Verhandlung wird vernichtet, wenn durch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen Tat und Name des Jugendlichen weiten Kreisen bekannt wird. Ein Beispiel hierfür hat sich in Berlin in

[127]) Vgl. RGK 5 zu § 52.
[128]) Kiesow 2 b III zu § 23.
[129]) Allfeld S. 70.
[130]) Begründung zu § 21 (jetzt § 23).

letzter Zeit ereignet. Ein Jugendlicher beging einen Lustmord an einem Kinde. Die Presse brachte nach Entdeckung der Tat und Verhaftung des Mörders sensationelle Berichte. Dann geriet der Fall in Vergessenheit. Die Aburteilung vor dem großen Jugendgericht blieb unbeachtet, da das Gericht, dem Geist des Jugendgerichtsgesetzes folgend, mit Ausschluß der Oeffentlichkeit einschließlich der Presse, tagte. Auf die Berufung der StA verhandelte eine besonders gebildete Strafkammer, welche nicht speziell zur Aburteilung Jugendlicher berufen war, unter Zulassung der Presse, da nach Ansicht des Vorsitzenden „die Oeffentlichkeit das Recht an eingehender Information" habe. Die Zeitungen machten sich diese Ansicht zu eigen, erhitzende Berichte folgten, und die Bemühung der ersten Instanz, dem Jugendfürsorgegedanken zu folgen und die Zukunft des Täters nicht zu vernichten, wurde zerstört.

Die Vorschriften über die Oeffentlichkeit gelten nur für das Jugendverfahren, zum mindesten für die Instanzen, in denen der Angeklagte anwesend sein muß. Man wird aber wohl aus dem Erziehungsgedanken auch für die Revisionsinstanz die gleiche Geheimhaltung fordern können.[131]) Darüber, von wem der Zutritt zu gestatten ist, steht in dem Gesetz nichts. In analoger Anwendung des § 175 Abs. 2 GVG[132]) wird man aber nur dem Gericht als solchem die Befugnis zuerkennen können. Dem Vorsitzenden wird man dagegen das Recht zubilligen müssen, auch zugelassene Personen aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, wenn sie sich seinen sitzungspolizeilichen Anordnungen nicht fügen.

Zu erwägen bleibt in diesem Zusammenhange, ob Personen, denen das JGG an sich die Berechtigung zur Anwesenheit einräumt, aus den allgemeinen Gründen des § 175 Abs. I StPO[133]) ausgeschlossen werden können. Diese Frage ist m. E. zu bejahen. Wenn angeführt wird[134]) daß das JGG diese Materie endgültig regeln wollte und darum die Allgemeinvorschriften des GVG außer Acht bleiben

131) S. auch Franke I Abs. 2 zu § 23.
132) Früher § 176 Abs. 2 StPO.
133) Früher § 176 Abs. 1.
134) Kiesow 2 b Abs. 4 zu § 23.

müßten, so erscheint das m. E. nicht zutreffend. Das JGG wollte die Allgemeinvorschriften nur ergänzen, ohne sich dadurch der Möglichkeit zu berauben, die das GVG bereits gibt. Es wäre doch widersinnig, wenn man einen besonderen Schutzgedanken durch formale Interpretation in sein Gegenteil verkehren wollte.

Bei Verweigerung des Zutritts steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 305 Satz 2 StPO [135]) zu. Doch dürfte dies Recht von geringer praktischer Bedeutung sein. Verstöße gegen den § 23 Abs. 1 sind, da es sich um Verfahrensvorschriften handelt, überhaupt von geringer Bedeutung. Auch wenn, entgegen der Vorschrift, öffentlich verhandelt wird, ist das gemäß § 340 i. V. § 358 StPO [136]) kein Revisionsgrund. Auch eine Zurückverweisung durch das Berufungsgericht gemäß § 328 Abs. 2 StPO [137]) wird kaum in Frage kommen. Auch einen Strafschutz genießen diese Vorschriften des JGG, abweichend von denen des GVG nicht. Die Artikel III i. V. II und IV i. V. § 184 b StGB des Gesetzes vom 5. IV. 1888 [138]) kommen auf diese Sondervorschrift nicht zur Anwendung. Der einzige Schutz ist der § 17 des Pressegesetzes,[139]) nachdem die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke nicht vor ihrer Bekanntgabe in öffentliche Verhandlung durch die Presse veröffentlicht werden dürfen. Für das Jugendgerichtsverfahren kommt eine solche Veröffentlichung also während des Ganges des Verfahrens n i e in Frage, denn trotz etwaiger Zulassung der Presse bleibt die Nichtöffentlichkeit bestehen. Nach rechtskräftiger Entscheidung aber kann die Publikation erfolgen. Wenn auch zuzugeben ist, daß ihre Wirkung dann wesentlich abgeschwächt ist, so ist auch dann eine Einwirkung auf den Angeklagten — resp. Verurteilten oder Freigesprochenen — nicht von der Hand zu weisen. Es ist dringend zu wünschen, daß ein

[135]) Früher § 347 Satz 2 StPO.
[136]) Früher abweichend im Text § 380 I § 398 StPO.
[137]) Früher § 309 Abs. 2 StPO.
[138]) Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen RGBl. 88, S. 133 ff.
[139]) Gesetz über die Presse v. 7. 5. 74, RGBl. 74, S. 65 ff bes. Seite 68.

gesetzliches Verbot der Berichterstattung über nichtöffentliche Jugendsachen die hier noch vorhandenen Lücken ausfüllt.

Die Vorschriften über die nichtöffentliche Verhandlung des § 23 finden nun ihre Ergänzung im § 33 JGG. Wie die Umwelt von der Verhandlung gegen Jugendliche möglichst wenig erfahren soll, so soll auch der Angeklagte selbst über den Gerichtsbetrieb nur das für ihn unbedingt notwendige erfahren. In Ergänzung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 JGG über die Vermeidung der Verbindung von Jugend- und Erwachsenensachen, ordnet neben dieser rechtlichen Trennung der § 33 Abs. I JGG auch eine zeitliche und besonders räumliche Trennung an.[140]) Der Zweck ist auch hier, den schädlichen Einfluß der Berührung mit erwachsenen Straffälligen zu verhindern. Alles, was irgend von nachteiligem Einfluß auf den jugendlichen Angeklagten sein kann, soll tunlichst vermieden werden.

In diesem Sinne stellt § 33 Abs. 2 JGG eine Ergänzung zu § 33 Abs. 1 JGG dar. Es kann unter Umständen nicht gut für den Angeklagten sein, wenn er alle Erörterungen über seinen Fall mit anhören soll. Deshalb soll er unter Umständen aus dem Sitzungssaal entfernt werden, und zwar nicht nur aus den Gründen des § 247 StPO [141]) sondern aus seinem eigenen Interesse. Auch hier bleiben die allgemeinen Anordnungen der StPO nebenbei bestehen.[142])

Darüber, was unter den „Erörterungen" zu verstehen ist, gibt die Begründung Auskunft.[143])

„Hierhin gehören Beweisaufnahme über den Geisteszustand des Jugendlichen, über die persönlichen Verhältnisse seiner Familienmitglieder, insbesondere auch in sittlicher Beziehung oder auch Erörterungen über die Tat selbst, z. B. wenn es sich um ein dem Jugendlichen zur Last gelegtes Sittlichkeitsverbrechen handelt. Auch die Schlußvorträge

---

[140]) In Preußen schon durch Allg. Verfg. v. L. VI. 1908 (PMBl. 08) S. 237.

[141]) Früher § 246 StPO.

[142]) So hier auch Kiesow 2 Abs. 1 zu § 33. S. hierzu auch die Entsch. RG 24 S. 411 sowie Nagel S. 5. Brasch DJZ 1910 S. 463.

[143]) Begr. zu § 31 (jetzt § 33).

der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers fallen unter den Begriff der Erörterungen."

Natürlich ist diese Aufzählung nicht vollständig. Sie soll vielmehr nur einen Anhalt geben. Im einzelnen bleibt die Entscheidung dem freien Ermessen des Gerichts überlassen.

Wenn derartige Erörterungen beendet sind, muß der Angeklagte sofort wieder zugezogen werden. Um ihm die Möglichkeit einer etwaigen Stellungnahme zu geben, soll der Vorsitzende ihm im wesentlichen mit dem Vorgetragenen bekannt machen. Die Art, in der er dies tut, bleibt ihm überlassen, man wird dem Richter sogar das Recht zugestehen müssen, einen Teil der Erörterungen, die in Abwesenheit des Angeklagten gepflogen wurden, ihm ganz zu verschweigen. Unter Umständen könnte sonst der Erfolg der Entfernung aus dem Sitzungssaal vereitelt werden. Die Entschließung des Vorsitzenden, ob und welche Mitteilungen und in welcher Darstellung er sie machen will, unterliegt nicht der Nachprüfung des Berufungsgerichts gemäß § 238 Abs. 2 StPO.[144]) Ebenso wenig kann die Entscheidung des Gerichts, daß der Angeklagte sich aus dem Sitzungssaal entfernen müsse, selbständig angefochten werden.[145])

Zu erwägen ist noch, ob diese Anordnungen nur für die Hauptverfahren gelten. Für § 33 Abs. 1 JGG steht das außer Frage, aber auch bezüglich des § 33 Abs. 2 JGG wird man die Anwendung auf die Hauptverhandlung beschränken müssen. Schon der Zusammenhang der Anordnungen und die Verweisung auf den „Vorsitzenden" gebieten diesen Schluß. Vor allem aber weist der ganze Gedankengang auf den Teil des Verfahrens, der an sich der Oeffentlichkeit zugängig sein könnte, das aber ist eben die Hauptverhandlung.[146])

Diese Vorschriften stellen als gesetzliche Vorschriften eine einschneidende Neuerung dar, aus praktischem Bedürfnis heraus sind sie aber durch eine allerdings sehr

---

[144]) Früher § 237 Abs 2 StPO, vgl. auch Kiesow 2 b zu § 33.
[145]) § 305 Satz 1 StPO.
[146]) § 305 Satz 1 StPO. A. M. Kiesow 2 c zu § 33.

freie — Auslegung der StPO durch das Reichsgericht tatsächlich schon entwickelt gewesen. Zu vergleichen ist hierzu die Entscheidung im 49. Bd. Strafsachen S. 40 (Urteil des 4. Str.-Sen. v. 4. 11. 1914) die den jetzt gesetzlich festgelegten Standpunkt schon in der Rechtsanwendung billigte.

c) Verteidigung und Beistand.

Neben dem negativen Sonderschutz, den das Jugendgerichtsverfahren in den Besonderheiten des Verfahrens gewährt, hat es aber auch noch positive gestellt. Das Institut der Notverteidigung ist weit über den Rahmen der StPO zur Hilfe des Jugendlichen ausgedehnt. Daneben ist eine gegenüber den Bestimmungen der StPO über die Beistandschaft (§§ 137—150 StPO) ganz anders geartete, wenn auch ebenso benannte Institution geschaffen worden. Sedes materiae ist hierfür § 29 IV JGG.

Für die Verteidigung gelten im allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung.[147]) Die Verteidigung ist in jedem Stadium des Prozesses zulässig und zu Verteidigern können gemäß § 138 StPO die an einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Auch bezüglich der Rechte der Verteidiger kommen die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses in Anwendung.[148]) Selbständige Bestimmungen trifft das JGG aber in Bezug auf die notwendige und die sogenannte Sollverteidigung.

Die notwendige Verteidigung regelt die StPO heute im § 140 dahin, daß sie erfolgen muß in den Sachen, die vor dem Reichsgericht und Oberlandesgericht in erster Instanz, oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind,[149]) ferner wenn der Angeklagte taub oder stumm ist, und schließlich in den vor dem Einzelrichter oder Schöffengerichten zu ver-

[147]) Siehe hierzu Allfeld S. 58.

[148]) Diese Rechte sind nicht genau umgrenzt. Es gehören insbesondere dazu das Recht der Akteneinsicht (§ 147) Verkehr mit verhafteten Beschuldigten (§ 148) Anwesenheit bei einigen richterlichen Handlungen (§§ 169, 193, 224) Fragerecht und Schlußvortrag in der Hauptverhandlung (§§ 239, 258) Rechtsmitteleinlegung (§ 297) und Wiederaufnahmeantrag (§ 366).

[149]) Vgl. §§ 80, 120, 134 I GVG.

handelnden Sachen, wenn die Tat nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist und der Angeklagte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

Das JGG erweitert die notwendige Verteidigung dahin, daß für alle vor dem großen Jugendgericht zu verhandelnden Strafsachen [150]) dem Angeschuldigten ohne Antrag ein Verteidiger zu bestellen ist, sobald er gemäß § 201 StPO nach Mitteilung der Anklageschrift zur Erklärung darüber aufgefordert ist, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen will.

Diese Vorschrift war notwendig, weil es nach der alten Strafprozeßordnung im Schöffengerichtsverfahren, das grundsätzlich auf die Jugendgerichte zur Anwendung kommt, keine notwendige Verteidigung gab. Wenn das auch durch die Neuordnung des Strafprozesses in dem Umfang des neuen § 140 StPO [151]) geändert ist, so erscheint doch die Vorschrift des JGG deshalb nicht überflüssig. Das Wichtig ist auch heute noch, daß die Bestellung des Verteidigers von Amtswegen erfolgen muß, es also eines Antrages des Jugendlichen, wie es nach den Allgemeingrundsätzen notwendig wäre, nicht bedarf.

Wenn der Zeitpunkt der Bestellung des Verteidigers mit der Mitteilung der Anklageschrift und der Aufforderung gewählt ist, so kommt diese Zeitbestimmung dann nicht in Frage, wenn nicht ein Verbrechen, sondern ein Vergehen vor dem Großen Jugendgericht verhandelt wird. Dies ist möglich in den Fällen, in denen landesrechtliche Preßdelikte zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören.[152])

In diesem Falle wird man entsprechend dem Verfahren vor dem Schwurgericht auch bei Vergehen die Aufforderung des § 201 StPO verlangen müssen und danach den Zeitpunkt der Bestellung des Verteidigers bestimmen.[153])

---

[150]) Vgl. § 17 I. JGG sowie S. 15 ff d. Arb.
[151]) Vgl. S. 15 ff d. Arb.
[152]) Vgl. § 6 RGGVG.
[153]) Kiesow II 3 b zu § 29.

Sobald dieser Zeitpunkt herangekommen ist, hat der Vorsitzende dem Jugendlichen einen Verteidiger zu bestellen, falls er noch keinen hat. Dies ist der Fall, wenn bei Erlaß der Aufforderung in den Akten nichts darüber bekannt ist, ob der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger gewählt haben.[154]) Wer als Verteidiger bestellt werden kann — ist nach den allgemeinen Grundsätzen geregelt.[155]) Mit Recht weist aber Franke darauf hin, daß das Amt des Jugendverteidigers ebenso eine besondere Eignung, wie das Amt des Jugendrichters und des Jugendstaatsanwaltes erfordere und wünscht:

„daß bei größeren Gerichten einige mit der Jugendfürsorge vertraute Rechtsanwälte als Jugendverteidiger vorzugsweise herangezogen werden.“[156])

In der Tat erscheint es vielfach gerade Aufgabe des Verteidigers, der die Rechte des straffälligen Jugendlichen wahrnehmen soll, über das rein prozessuale hinaus Kontakt und Einfluß auf den Jugendlichen zu gewinnen, einer Aufgabe, der aber nur diejenigen Anwälte gewachsen wären, die auch außerhalb des Einzelfalles in Verbindung mit den zum Schutze der Jugendlichen getroffenen Einrichtungen stehen.

Die Bestellung eines Anwaltes gilt für die Dauer des ganzen Verfahrens, auch für die höheren Instanzen. Auch zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist der Anwalt berechtigt. Nach der Wiederaufnahme bedarf es aber für das erneute Verfahren auch einer erneuten Bestellung.[157])

Die notwendige Verteidigung beschränkt sich auf das Große Jugendgericht. Da aber die Mehrzahl der Straftaten vor dem Kleinen Jugendgericht abgeurteilt wird, darunter auch die Mehrzahl der Verbrechen, mußte eine Möglichkeit geschaffen werden, dem Jugendlichen auch hier die Hilfe des Verteidigers zukommen zu lassen, wenn dies nach Lage der Sache notwendig erscheint. Diese Möglichkeit schuf

---

154) Löwe 10 zu § 140.
155) Vgl. §§ 146, 147, 150 StPO.
156) Franke I zu § 29.
157) RG IV Senat-Urt. vom 15. 12. 1896, Bd. 29, S. 278. Vgl. auch RG 22, S. 98.

das Jugendgerichtsgesetz durch die sogenannte Sollverteidigung des § 29 II. Danach s o l l das Gericht dem Jugendlichen einen Verteidiger bestellen, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint."

> „Diese dem geltenden Recht unbekannte Vorschrift hat der Entwurf aus dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (§ 163) übernommen." [158])

Die Bestellung eines Verteidigers ist an keinen bestimmten Zeitpunkt geknüpft. Sie kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen, also auch zum Beispiel schon im Vorverfahren. Die „besonderen Gründe" können sich schon früh zeigen, besonders etwa körperliche Gebrechen. Es kann aber auch der Fall sein, daß sich die Schwierigkeiten erst in einem späteren Verfahrensstadium ganz übersehen lassen. Daraus ergibt sich weiter, daß diese Bestellung keineswegs für das ganze Verfahren zu geschehen braucht. Es wäre denkbar, daß sie nur für einzelne Prozeßhandlungen, etwa Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt. Dagegen muß man sich wohl auf den Standpunkt stellen, daß eine einmal erfolgte Bestellung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, ohne daß besondere Gründe, z. B. Wahl eines anderen Verteidigers, gegeben sind. Sonst könnte sich der Fall ereignen, daß bei einem Wechsel des Richters z. B. der neue Richter die Sache anders beurteilt als sein Vorgänger, und etwa aus fiskalischen Gründen die Bestellung zurücknimmt.[159])

Ob die Voraussetzung für eine Sollverteidigung vorliegt, entscheidet das Gericht. Das Gesetz enthält zwar im Absatz II keine ausdrückliche Vorschrift darüber, aber man wird diesen Schluß daraus ziehen können, daß im Absatz III „das Gericht" den Beistand zu bestellen hat. Dieser Beistand kann aber den Verteidiger ersetzen, so daß er dem Sinne des Gesetzes entspricht, auch den Verteidiger von dem Gericht bestellen zu lassen. Zuständig für diese Amtshand-

---

[158]) Begr. zu § 27, siehe auch den Entwurf von 1919 a. a. O.
[159]) Siehe hierzu auch Kiesow II 4 a, b zu § 29.

lung ist das Gericht, an dem das Verfahren im Zeitpunkt der Bestellung schwebt.

Neben der Sollverteidigung bleibt die sogen. Kannverteidigung des § 141 StPO theoretisch bestehen. Praktisch wird sie aber kaum von Bedeutung sein, da sie durch die „besonderen Gründe" der Sollverteidigung wohl erschöpft wird. Das einzige, was man praktisch aus dieser Vorschrift des § 141 StPO wird entnehmen können, ist, daß im Falle der Dringlichkeit auch der Vorsitzende allein zur Bestellung eines Verteidigers befugt ist. Nach dem Grundsatz, daß der Jugendliche auf keinen Fall schlechter gestellt werden soll als der Erwachsene, wird man diese Vorschrift ohne Bedenken zur Anwendung bringen können.

Zu erwähnen sind schließlich noch zwei besondere Fälle der notwendigen Verteidigung. Der eine findet sich nur im Jugendverfahren und betrifft den Fall des § 28 Abs. 4, das Verfahren über Haftfortdauer. In diesem Fall muß der Jugendrichter, wenn die Staatsanwaltschaft die Haftfrist über die im § 126 StPO verlängern will, dem Jugendlichen einen Verteidiger bestellen, und zwar, mangels anderer gesetzlicher Regelung, auch dann, wenn er den Antrag der Staatsanwaltschaft von vornherein ablehnen will.[160]) Der andere Fall ist dem Jugendverfahren und dem allgemeinen Strafverfahren gemeinsam. Ein Verteidiger muß dann bestellt werden, wenn ein Angeschuldigter zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand auf Antrag eines Sachverständigen in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden soll.[161]) Notwendig ist in diesem Fall die Anhörung, nicht etwa das Einverständnis des Verteidigers. Darüber, ob die Bestellung auch bei Ablehnung des Sachverständigenantrages oder nach Beendigung des Aufenthalts fortdauern soll, herrscht Streit. Glaser[162]) vertritt die Ansicht, daß die Bestellung wieder wegfalle, und auch Löwe[163]) vertrat früher diese Ansicht. Die herrschende Meinung,

---

[160]) Kiesow 5c zu § 28.
[161]) § 81 StPO.
[162]) Glaser, Handbuch des Strafprozesses, bei Binding Syst. Handbuch der deutschen Rechtsw. 2. 229.
[163]) Löwe, Die StPO für das Deutsche Reich bis zur 10. Aufl.

darunter auch seit der 15. Auflage von 1921 Löwe, vertreten aber m. E. mit Recht den Standpunkt, daß die Bestellung fortdaure. Der Zweck dieser Maßnahme ist doch sicher der, einem geistig keinesfalls ganz einwandfreien Menschen die Hilfe des Verteidigers zu gewähren, und dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn selbst bei Ablehnung des Antrages oder bei Entlassung der Verteidiger dem Angeschuldigten, bei dem doch eben gewisse Zweifel obwalten, weiter zur Seite steht.[164])

Die Beistandschaft ist im Jugendgericht besonders gestaltet. § 149 StPO kennt nur den gesetzlichen Beistand, d. h. die Personen, die kraft ihrer Eigenschaft als Ehemann oder gesetzlicher Vertreter als Beistand zugelassen werden müssen.[165])

Demgegenüber bringt das JGG den bestellten Beistand, der in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden kann. Die Aufgaben dieses Beistandes charakterisiert die Begründung folgendermaßen:

> „Der Jugendliche, der in ein Strafverfahren verwickelt ist, wird nicht selten mehr eines menschlichen Zuspruchs, als eines juristischen Rats bedürfen. Aus dieser Erwägung gestattet der Entwurf dem Gericht, dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand zu bestellen. Die Tätigkeit des Beistandes soll sich nicht darin erschöpfen, dem Jugendlichen während des Strafverfahrens zur Seite zu stehen; er soll die Vertrauensperson werden, die dem Jugendlichen nach Erledigung des Strafverfahrens weiterhilft, ihn während einer Schutzaufsicht oder einer bewilligten Strafaussetzung überwacht und auf der rechten Bahn hält.[166])

---

[164]) So die herrschende Lehre: Löwe, 15. Aufl., 1921. 5 zu § 81 RG, 37. 21, III. Senat 10. 12. 03, v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts 1892. S. 237. — a. A. die Entwürfe I und II, § 80, Abs. 2, III § 100, Abs. 2. (I. Entw. einer StPO und Nov. zum GVG nebst Ber. 1908; II. Entw. 1 (eines Ges. zur Anordnung des GVG 2) der StPO; III. Entw. 1 (eines Ges. zur Anordnung des GVG 2) eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen.)

[165]) § 149 StPO.

Der Beistand kann demnach als Ratgeber und Helfer des Jugendlichen auch neben dem Verteidiger fungieren,[167]) denn der Verteidiger ist unerläßlich im Falle der notwendigen Verteidigung; im Falle der Sollverteidigung kann der Beistand an Stelle des Verteidigers bestellt werden. Es stehen ihm in jeden Falle die Rechte eines Verteidigers zu.

Daraus folgt, daß das Institut der Beistandschaft im Gesetz doch vorwiegend prozessual festgestellt ist, und daß die Begründung, die den Beistand als weiteren Berater ansehen will, mehr eine Anregung für zukünftige Ausgestaltung gibt. Mit Recht weist Franke[168]) darauf hin, daß die Aufgaben des Vertrauten dem Beistand als solchem fremd sind, und nur zweckmäßig denselben Personen übertragen werden. Aeußerlich ist der Unterschied zwischen Beistand und Verteidiger der, daß der Beistand juristischer Laie sein kann, der Verteidiger Fachmann sein muß — innerliche Unterschiede sind nicht vorhanden, besonders dann nicht, wenn man besonders geeignete Jugendverteidiger heranzieht.[169])

Besondere Voraussetzungen, unter denen ein Beistand bestellt werden muß oder soll, kennt das Gesetz nicht. Die Bestellung hängt stets von dem Ermessen des Gerichtes ab. Die Auswahl der Person bleibt dem Vorsitzenden überlassen.[170]) Stehen dem Beistand auch die Rechte des Verteidigers zu,[171]) so liegen ihm deswegen doch nicht auch dessen Pflichten ob. Insbesondere ist er nicht zum Schweigen über ihm anvertraute Geheimnisse verpflichtet. Der Beistand hat auch nicht nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich die Rechte des Jugendlichen wahrzunehmen, sondern er kann das Gericht auch gegen den Willen des Beschuldigten in der Erwägung über das geeignetste Mittel zur Besserung des Straffälligen und in Anwendung der beschlossenen Maßnahmen unterstützen.

---

166) Begr. zu § 27.
167) Siehe hierzu Noppel S. 160 ff.
168) Franke II zu § 29.
169) Vgl. S. 63 d. Arb.
170) Vgl. § 29 III Satz 2 JGG.
171) Vgl. S. 61 Anm. 148 der Arb.

Aus alledem ergibt sich für die rechtliche Konstruktion der Beistandschaft und die Abgrenzung ihres Wesensinhaltes mancherlei Zweifel.

Er soll subjektive Parteihilfe leisten, aber auch objektives Organ der Strafverfolgung — und sogar der Strafvollstreckung sein. Der Beistand hat nicht nur die Interessen der einen, sondern auch der anderen Seite wahrzunehmen. Wie soll es z. B. zu dem gewünschten Vertrauensverhältnis kommen, wenn der Beistand in der Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen Stellung nehmen muß?

Die mangelnde Klarheit der Rechtsstellung, der Konflikt im Verantwortungsgefühl und die gesetzlich nicht ausgeschlossene sondern zugelassene Vertretung — im strafprozessualen Aufbau entgegengesetzter — Interessen lassen die Beistandschaft des Jugendverfahrens als Institution erscheinen, das in Theorie und Praxis noch fortgebildet, erweitert oder eingeengt werden muß, damit es den Ideen entspricht, die dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben.

Zum Beistand können Personen und Körperschaften bestellt werden. Das Gesetz enthält hierüber keine bindenden Vorschriften. Es bestimmt nur, daß das Jugendamt auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen ist, der gesetzliche Vertreter nur ausnahmsweise dazu bestimmt werden soll. Die Bestellung des Jugendamtes soll erfolgen, damit der Beistand aus der Schar geübter Helfer gewählt werden kann und gleichzeitig der Schutzaufsichtführende werden kann.

In der Praxis wird das Jugendamt nur selten zum Beistand bestellt werden. Die Jugendämter, denen die Fürsorge außerhalb des Prozesses obliegt, haben die Schwierigkeiten, die sich aus der Beistandschaft für ihre besondere Aufgabe ergeben würden, sofort erkannt und von dem Recht, zur Beistandschaft hinzugezogen zu werden, keinen Gebrauch gemacht. Charakteristisch und treffend sind die Richtlinien des Berliner Jugendamtes, in denen ausgeführt wird:

> „Das Jugendamt kann auf sein Verlangen zum Beistand bestellt werden; es wird sich im allgemeinen nicht empfehlen, von diesem

Recht Gebrauch zu machen, wenn ein genügender schriftlicher Bericht beim Termin vorliegt."[172])

Mit Recht steht das Jugendamt auf dem Standpunkt, daß gute Vorbereitung des Prozesses und gute Fürsorge nach dem Prozeß die eigentlichen Aufgaben des Amtes sind, diese aber gefährdet würden, wenn das Amt sich in das Verfahren einmischt.

Die Vorschrift, daß der gesetzliche Vertreter nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden soll, begründet das Gesetz damit, daß der gesetzliche Vertreter

„nicht selten die Verantwortung dafür trifft, daß der Jugendliche gestrauchelt ist."[173])

Dieser Standpunkt ist neu. Nach dem Entwurf von 1912 sollte die Stellung des gesetzlichen Vertreters als Beistand die Regel sein; aber er ist meines Erachtens zutreffend. Besonders deshalb ist die Bestellung dritter wünschenswert, weil dem gesetzlichen Vertreter ohnehin genügend Rechte zustehen, durch die er seinen guten Einfluß geltend machen kann.[174]) Alles in allem ist die Frage des Beistandes also noch ungeklärt. Auch die Gesetzgebung hat sich dieser Einsicht nicht verschließen können, und während im Entwurf von 1912 noch jeder Jugendliche, der keinen Verteidiger hatte, obligatorisch einen Beistand erhalten sollte, ist diese Vorschrift ins Gesetzbuch nicht aufgenommen. Gute Vorbereitung durch das Amt, gute Verteidigung durch geschulte Verteidiger, und besonders nach der Aburteilung gute Fürsorge, bieten besseren Schutz für den Jugendlichen als die wenig glückliche Institution des Beistandes.

d) Komplizensachen.

Zu den Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den Jugendlichen auch dann, wenn er bereits straffällig geworden ist, möglichst vor einem völligen Untergang im Verbrechertum zu bewahren, gehört auch die Sondervorschrift des § 26 II JGG, nach der Jugendsachen mit Strafsachen

[172]) Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe.
[173]) Begr. zu § 27.
[174]) Vgl. z. B. S. 55 d. Arb.

gegen Erwachsene nicht verbunden, oder falls es doch geschehen ist, wieder getrennt werden sollen.[175])

Die Vorschrift, die eine Ergänzung der §§ 2 -4 und 13 StPO bedeutet, bezweckt, dem Jugendlichen auf jeden Fall die Vorteile des Jugendgerichts, d. h. der besonders geschulten Richter, zu wahren. Daneben soll auch noch vermieden werden, daß der straffällige Jugendliche, der vielleicht durch die Erwachsenen zu der Straftat verführt worden ist, noch in irgend einen Zusammenhang mit ihnen kommt, oder daß er durch die gemeinsame Verhandlung gegen ihn und alte Verbrecher Kenntnis von deren Methoden erhält und dadurch seine Besserung wesentlich gefährdet wird.

Die Vorschrift des § 26 II—III, die eine Sollvorschrift ist, erstreckt sich auf alle Strafsachen. Besonders hervorgehoben ist nur, daß sie insbesondere bei den schweren Verbrechen beobachtet werden soll, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören. Bei Ueberwiegen des Gegeninteresses soll von dieser Vorschrift allerdings kein Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen muß der Jugendliche, da eine Aburteilung Erwachsener durch das Jugendgericht unmöglich ist, vor dem ordentlichen Gericht seine Aburteilung entgegennehmen, so daß sich auf diese Weise die Möglichkeit ergibt, daß ein Jugendlicher vor das Schwur- oder Reichsgericht kommt.

Es erhebt sich hierbei noch die Frage, welcher Termin für die Annahme des jugendlichen Alters des Täters oder besser Mittäters maßgeblich ist. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Tat an, denn wenn bis zur Anklageerhebung der Täter das 18. Lebensjahr vollendet hätte, wäre es in das Belieben der StA gestellt gewesen, wo sie ihn hätte anklagen wollen.[177]) Maßgebend ist vielmehr auch hier der Zeitpunkt der Anklageerhebung.[178])

Eine Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung, wie sie § 236 StPO kennt, kommt nur bei Komplizen-

[175]) § 26 III JGG.
[176]) AV v. 1. Juni 1908 JMBl. S. 237 II 1, s. auch Nagel S. 2 II.
[177]) Vgl. § 17 JGG und S. 28 ff d. Arb.
[178]) So auch Franke II zu § 26, Kiesow 3 zu § 26.

sachen unter Jugendlichen in Frage. Das Verbot einer Verbindung bei Komplizensachen von Jugendlichen und Erwachsenen ergibt sich ebenfalls aus § 26 II, da hier allgemein „Verbindung" gesagt ist, und also auch dieser Fall mit betroffen ist. Außerdem stände dieser Verbindung aber auch noch die Vorschrift der Sonderung der Hauptverhandlungen gegen Jugendliche von denen gegen Erwachsene [179]) hindernd im Wege.

e) Strafbefehl, Strafverfügung, Strafbescheid.

Neben den eigentlichen Schutzvorschriften für den Jugendlichen in der Hauptverhandlung müssen noch die Institutionen erwähnt werden, die die Hauptverhandlung ausschalten, und somit dem Schutzgedanken der verminderten Oeffentlichkeit dienen,[180]) das sind Strafbefehl und Strafverfügung.

1. Grundsätzlich gelten für den Strafbefehl die Allgemeinvorschriften des StPO.[181]) Aber das JGG hat auch hier verschiedene Ausnahmebestimmungen getroffen.

Zuständig für den Erlaß des Strafbefehls gegen Jugendliche, d. h. solche Personen, die zur Zeit der Antragstellung, die hier die Anklageerhebung ersetzt, ist der Jugendrichter.[182]) Er kann in dem Strafbefehl aber nur eine Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe und Einziehung aussprechen,[183]) dagegen darf eine primäre Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, wie in der StPO, nicht ausgesprochen werden. Auch diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Jugendlichen. Da ihm keine Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, soll auf jeden Fall vermieden werden, daß eine Freiheitsstrafe an erster Stelle festgesetzt wird. Diese Vorschrift ist nicht neu. Sie war zuerst in dem Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 [184]) enthalten und ist dann auch in das Gesetz vom

---

179) Vgl. § 33 I und S. 68 d. Arb.
180) Siehe über die bisherige Praxis AV v. 25. 11. 95 JMBl. S. 414 Nagel S. 2 III.
181) S. 1407 ff StPO.
182) § 17 I JGG.
183) § 39 JGG.
184) RGBl. I S. 1037.

11. März 1921[185]) übernommen worden . Für die Strafaussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe kommen die Allgemeinvorschriften des § 14 JGG ebenfalls zur Anwendung, da ausdrücklich für die Strafaussetzung der Strafbefehl dem Urteil gleichgestellt wird.[186]) Zuständig für die Verhandlung bei Einspruch gegen den Strafbefehl ist das Jugendgericht, Sache des Jugendamtes, dem der Strafbefehl mitzuteilen ist, wird es sein, den Betroffenen und gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen in allen den Fällen zum Einspruch anzuhalten, in denen es nach seiner Kenntnis des Verhaltens die angedrohte Strafart oder Strafe für zu hoch erachtet und besonders in den Fällen, in denen es statt der Strafe Erziehungsmaßregeln für wirksamer vermeint. Wird Einspruch eingelegt, so muß wiederum, wenn der Straffällige zwischen Erlaß des Strafbefehls und Verhandlung über den Einspruch das 21. Lebensjahr vollendet, dem Jugendgericht das Recht der Verweisung zum ordentlichen Verfahren zugestanden werden.[187]) Nicht angeordnet werden sollen im Wege des Strafbefehls Erziehungsmaßnahmen. Der Text des Gesetzes läßt das nicht zu und es entspricht auch nicht dem Grundgedanken des Gesetzes, wonach alle geeigneten Maßnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung zu ergreifen sind. Die Begründung führt hierzu sehr treffend aus:

> „Zur Festsetzung von Erziehungsmaßnahmen erscheint dagegen das Strafbefehlsverfahren ungeeignet. Hier bedarf es einer eingehenderen Prüfung der Persönlichkeit des Jugendlichen als sie im Rahmen dieses Verfahrens möglich ist. Ist daher nach Auffassung der StA die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen überhaupt in Betracht zu ziehen, so ist stets Anklage zu erheben.[188])

2. Wie das Gesetz es für unbedenklich hielt, unter gewissen Sicherungen Strafbefehle gegen Jugendliche zuzulassen, so hat es auch Strafverfügungen und Strafbescheide,

---

[185]) RGBl. I S. 229.
[186]) § 13 VII JGG s. a. Kiesow C II zu § 39.
[187]) Vgl. § 18 II JGG und S. 48 d. Arb. sowie Kiesow d zu § 39.
[188]) Begr. zu § 39.

im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens unter bestimmten Sicherungen zugelassen. Die Allgemeinvorschriften der §§ 413—418 und §§ 419—433 StPO[189]) greifen auch hier mit der, durch § 40 JGG gebotenen Einschränkung, Platz.

a) Polizeiliche Strafverfügungen regeln sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Auch die Frage, ob sie überhaupt gegen Jugendliche erlassen werden durften bestimmt das Landesrecht.[190]) Es war mehr oder minder eine Bedürfnisfrage und das Bedürfnis ist allgemein bejaht worden. Sie dürfen nur auf Geldstrafe oder Erziehung lauten. Als Beispiel mag darauf hingewiesen werden, daß alljährlich in großen Städten tausende von polizeilichen Strafverfahren wegen Versäumnis der Fortbildungsschule oder wegen verkehrpolizeilicher Verstöße anhängig sind.

Jugendlich bezüglich einer Strafverfügung ist diejenige Person, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung jugendlich war. Wenn Franke[191]) anführt, daß man den Zeitpunkt der Tat berücksichtigen muß, so steht das mit der sonst von ihm vertretenen Ansicht in Widerspruch. Die polizeiliche Strafverfügung wird ohne vorherigen Antrag erlassen. Hier fällt also der Zeitpunkt des Strafausspruches mit dem der Erhebung der „Anklage" zusammen. In analoger Anwendung des § 17 JGG muß also der Zeitpunkt des Erlasses der Strafverfügung als maßgeblich dafür angesehen werden, ob der Inkulpant Jugendlicher ist oder nicht. Erwägen könnte man auch noch, ob nicht ein noch späterer Zeitpunkt in Betracht kommt, nämlich in denjenigen Fällen, in denen sich der Betroffene bei der Strafverfügung nicht beruhigt, der Termin des von ihm gestellten Antrages auf richterliche Entscheidung. Dieser Antrag bringt die Sache aus der polizeilichen, also verwaltungsrechtlichen, Sphäre in die der richterlichen Tätigkeit, ist also als Cäsur der Anklageerhebung ähnlich. Aber einmal ist auch die StA als Anklage-

---

[189]) Vgl. auch noch §§ 385—443 der Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1919.

[190]) Preußen: § 3 II des Gesetzes betr. Erlaß polizeil. Strafverf. wegen Uebertretg. v. 23. 4. 1883 (Preuß. Ges. S. 565) bejaht.

[191]) Franke II zu § 40.

behörde kein Organ der Verwaltung sondern der Rechtsprechung. Ausschlaggebend erscheint hier aber, daß der § 17 JGG eine Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde voraussetzt, während der Antrag auf richterliche Entscheidung gegen die Strafverfügung ein Rechtsbehelf des Beschuldigten gegenüber der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde darstellt. Der Antrag ist also nicht der Anklage, sondern der Gegenäußerung gegen die bereits erhobene Anklage gleichzustellen. Auch hieraus ergibt sich, daß die Parallele zur Anklage der Erlaß der Verfügung ist. Dies Datum ist also maßgebend für die Entscheidung der Frage, wer als Jugendlicher im Strafverfügungsverfahren anzusehen ist. Eine Umwandlung der rechtskräftig festgesetzten Geld- in Freiheitsstrafe erfolgt auf Antrag der Polizei durch den Jugendrichter. Hierbei hat der Richter nicht zu prüfen, ob die Straffestsetzung begründet war. Die Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe erfolgt durch Beschluß. Auch hier finden die Strafaussetzungsvorschriften der §§ 14, 15, wie das Gesetz ausdrücklich betont, Anwendung. Das bedeutet aber, daß nicht nur Strafaussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe sondern auch Aussetzung und Erlaß der Geldstrafe erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen, wie sie §§ 14 und 15 i. V. §§ 11—13 JGG vorschreiben, vorliegen.[192]) Vor der Umwandlung einer Geld- in eine Haftstrafe sollen auch hier tunlichst der Jugendliche und das Jugendamt gehört werden. Gegen den Beschluß auf Umwandlung stehen sowohl dem Jugendlichen wie der Polizeibehörde die sofortige Beschwerde zu,[193]) die an die Strafkammer, und da es sich um Jugendvorschriften handelt, an die Jugendstrafkammer geht. Allerdings unterliegt diese sofortige Beschwerde gegebenenfalls den einschränkenden Bestimmungen des § 35 II 2 JGG, d. h. der Beschluß kann nicht lediglich wegen der Dauer der Probezeit oder der für diese Zeit etwa getroffenen besonderen Anordnungen angefochten werden.

b) Was für die polizeiliche Strafverfügung gibt, kommt auch im allgemeinen für den Strafbescheid[194]) zur

---

[192]) Vgl. Kiesow 1 e zu § 40.
[193]) § 40 III JGG.

Anwendung. Praktisch wird der Strafbescheid gegen Jugendliche wohl nur selten zur Anwendung kommen. Wesentlich ist nur, daß bei Umwandlung einer Geld- in eine Haftstrafe beim Strafbescheid nicht nur der Jugendliche und das Amt, sondern auch die StA und in den Fällen der Reichsabgabenordnung das Finanzamt zu hören sind.[195])

f) Rechtsmittel und Kosten.

a) Für die Rechtsmittel im Verfahren gegen Jugendliche kommen wiederum die Vorschriften der StPO[196]) zur Anwendung. Da es sich bei den Urteilen der Jugendgerichte, auch wenn sie auf Erziehungsmaßnahmen lauten, immer um ein Urteil eines Gerichts handelt, sind alle Entschädigungen mit Rechtsmitteln anfechtbar. Allerdings hat das JGG hier einschränkend eingegriffen. § 35 I JGG bestimmt, daß ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßnahme angeordnet worden ist, nicht deshalb angefochten werden kann, weil eine andere Erziehungsmaßnahme hätte angeordnet werden sollen. Dadurch soll vermieden werden, daß aus nichtigen Gründen die Rechtskraft des Urteils und damit die Vollstreckbarkeit herausgeschoben wird. Nur für den schwerer wiegenden und besonders tief eingreifenden Fall der Anordnung der Fürsorgeerziehung findet die Ausnahmevorschrift keine Anwendung, damit für diesen bedeutungsvollsten Fall jede Garantie für sorgsamste Prüfung und Nachprüfung gegeben ist.

Im Zusammenhang mit einer völligen Anfechtung des Urteils bleibt aber die Aufrollung der Geeignetheit der einen oder anderen Erziehungsmaßnahme der StA oder dem Angeklagten bzw. dessen Vertreter jederzeit unbenommen.

Bezüglich der Strafaussetzung regelt § 35 II S. 1 JGG das Rechtsmittel derart, daß, die Anfechtung gegen eine Entscheidung oder ein Urteil durch sofortige Beschwerde

---

[194]) Sedes Materiae ist: § 386 Reichsabgabenordnung a. a. O. § 34 ff Gesetz üb. Postwesen d. Deutsch. Reiches v. 28. 10. 1871 (RGBl. S. 347) § 8 ff Preuß. G. betr. Hinter- und Ueberhebg. v. Verkehrsabg. v. 2. 5. 00 (Ges. S. S. 127 (§28 Pr. Komm. Abg.-Ges. v. 14. 7. 93 (Ges. S S. 152 in Fas. d. Ges. v. 26. 8. 21) Ges. S S. 495.

[195]) Vgl. § 423 StPO Kiesow 2 b II zu § 40.

[196]) §§ 296—358 StPO.

erfolgt. Auch diese Maßnahme bezweckt vor allem größere Beschleunigung und Vereinfachung. Ergänzt wird diese Vorschrift durch die Anordnung des § 35 II S. 2 JGG, wonach zwar die Entscheidung über Strafaussetzung im ganzen, nicht aber die einzelnen Maßnahmen, die unter Umständen mit einer Strafaussetzung verbunden sind, wie Geldbuße oder Schutzaufsicht angefochten werden können. Diese Vorschrift ist nicht unbedenklich. Mit Recht weist Franke [197]) darauf hin, daß sie vielfach eine ungerechte Härte enthalten kann und außerdem in Verbindung mit der, gemäß dem JGG gegebenen Beschwerde gegen die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Schutzaufsicht, eine Unklarheit und Verwicklung der Rechtsverhältnisse hervorruft, wie sie besser vermieden worden wäre.[198])

Ueber die Rechtsmittelinstanzen ist bereits an anderer Stelle abgehandelt worden,[199]) so daß in diesem Zusammenhange nicht mehr darauf einzugehen ist.

b) Einen Hinweis erfordert schließlich noch die Kostenfrage. Grundsätzlich kommen auch hier die allgemeinen Vorschriften der StPO zur Anwendung.[200]) Da das JGG aber einen Fall kennt, in dem der Angeklagte zwar schuldig ist, vom Gericht aber von einer Strafe abgesehen wurde,[201]) mußte eine besondere Regelung für diesen Fall erfolgen. Es erscheint nicht mehr als recht und billig, daß ein Angeklagter, der im ordentlichen Verfahren zu Strafe und Kostentragung verurteilt worden wäre, in diesem Falle wenigstens die Kosten trägt. Das JGG hat im § 41 auch eine dementsprechende Anordnung getroffen.

---

[197]) Franke II zu § 35.

[198]) Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Es wird daher auf die sehr eingehenden Darlegungen von Kiesow zu § 35 JGG und Löwe zu §§ 338 bis 398 alte StPO Bezug genommen.

[199]) Vgl. S. 25 ff d. Arb.

[200]) §§ 464—474 StPO.

[201]) § 6, 9 IV JGG.

C. Schluß.

Mit der Beendigung des Verfahrens vor dem Jugendgericht ist aber die Tätigkeit desselben noch nicht abgeschlossen, denn nach dem Urteil, das ja den regelmäßigen Verfahrensabschluß bildet, bleiben dem Jugendgericht noch die ihm durch das JGG übertragenen Aufgaben der Vollstreckung.

In seiner Eigenschaft als Organ der Strafvollstreckung, gleichzeitig verknüpft mit seiner Rolle als Vormundschaftsgericht, liegen ihm die Kontrolle des Jugendlichen bei der bedingten Strafaussetzung, besonders aber auch die Kontrolle der Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht ob.

Als Vollstreckungsorgan, also als Organ der Landesjustizverwaltung, hat es ferner die Beitreibung der Geldbußen und den Vollzug der Freiheitsstrafen zu regeln. Es kann nicht häufig genug darauf hingewiesen werden, daß diese Rolle des Jugendgerichts vielleicht die bedeutendste ist. Denn das beste materielle Strafrecht, die sorgfältigste Spezialprozeßordnung werden erfolglos bleiben, wenn die Vollstreckung des Urteils nicht auf das sorgfältigste geregelt und überwacht wird.

Getreu dem Erziehungsgedanken des JGG herrscht heute auch im Strafvollzug gegen Jugendliche der Erziehungsgedanke vor. Die Strafe soll gewiß auch als Strafe empfunden werden, als etwas aus sich heraus Wirkendes, daneben aber soll der Zweck der Strafe bessernd und erziehend einzuwirken, nicht außer Acht gelassen werden. Die vorbildlichen Versuche, wie sie besonders in den Strafanstalten Wittlich und Hanöfersand durchgeführt worden sind, und die gute Erfolge lassen hoffen, daß der Strafvollzug gegen Jugendliche bald allgemein nach den hier er-

probten Grundsätzen und gemachten Erfahrungen gesetzlich geregelt wird. Die hoffentlich ebenfalls bald kommende Reform des Strafrechts, in Verbindung mit einem noch verbesserten Jugendgerichtsgesetz werden dann zur Bekämpfung der Kriminalität Jugendlicher das Ihre beitragen und bewirken, daß die seelischen und moralischen Schäden, die besonders auch durch die Nachwirkungen des Krieges herbeigeführt worden sind, auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden, und die Jugendlichen von der Bahn des Verbrechens zur produktiven Arbeit zurückgeführt werden.

D. Literaturverzeichnis.

Allfeld, Prof. Dr. Philipp: „Das Strafverfahren gegen Jugendliche in rechtsvergleichender Darstellung.“ Der Gerichtssaal Bd. 89, S. 27 ff.

Appelius, Staatsanw., H.: „Die Behandlung jugendl. Verbrecher und verwahrloster Kinder.“ Berlin, Guttenberg, 1892.

Aschrott, P. F.: „Die Behandlung der Verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zu ihrer Reform.“ Berlin, 1892, Otto Liebmann.

Begründung: Drucksachen des Reichstags. 1. Wahlperiode 1920/22.

Blumental: D. J. Z. 1923, Seite 77 ff.

Brasch, Dr. jur.: „Zum Verfahren gegen Jugendliche.“ D. J. Z. 1910, Nr. 24, S. 1662 ff.

Bumke, Dr.: „Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924.“ Berlin, 1924, Franz Vahlen-Verlag.

I. Entwurf: Entwurf einer StPO und Novelle zur GVG nebst Begründung 1908.

II. Entwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG und der StPO.

III. Entwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen.

Feisenberger, Staatsanw., Dr.: „Staatsanwalt und Jugendgericht.“ Das Recht 1908, Nr. 17, S. 615.

Franke, Herbert: „Das Jugendgerichtsgesetz.“

Freudenthal: „Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.“, Berlin, 1912, Springer.

Glaser: „Handbuch des Strafprozesses.“ Binding, Bd. 2, S. 229.

Goetze: „Kommentar nebst Ausführungsbestimmungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz.“

Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe. 9. Aufl. Berlin, F. A. Herbisch.

Hagemann, Landger.-Rat, Karl: „Die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 und das Jugendgerichtsgesetz.“ Zentralblatt für etc. . . . 1924, Nr. 11, S. 199.

Hagemann, Zentr.-Bl., Ger.-Ass., Karl: „Das Jugendgericht und die kleinen Amtsgerichte.“ Zentr.-Bl. für Vorm.-Jugendger., Fürsorge 1913, Nr. 22, S. 260.

Hartung: „Das Recht.“ 1922, S. 40.

Hümmer, Landger.-Rat: „Zum bayerischen Jugendstrafverfahren.“ Seuferts Blätter f. Rechtsanwendung, 1909, Nr. 5, S. 160.

Kahl, Prof., Wilhelm: siehe bei Verhandlungen des 26. und 27. Deutschen Juristentages.

Kiesow, Dr., Wilhelm: „Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23.“ 1923, Verlag Benzheimer.

Klunker, Chr., J.: „Jugendgerichte.“ Hd.-Wörterbuch d. St., Jena, 4. Aufl.

Köhne, Amtsger.-Rat, Dr.: „Verfahren gegen Jugendliche.“ M. J. K. Bd. 15, Heft 2, S. 537 ff.

v. Kries: „Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.“ 1892, S. 237.

Levi, Amtsger.-Rat, Dr.: „Jugendrichter und Vormundschaftsbehörde nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche.“ D. J. Z. 1912, Nr. 24.

Liszt, Franz von: „Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche.“ Festgabe für Riesser, S. 114.

Löwe: „Die Strafprozeßordnung f. das Deutsche Reich.“ 15. Aufl. bearb. von Rosenberg, Berlin, 1922.

Marcus, Amtsger.-Rat, Joseph: „Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vom

29. 11. 1912, Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, Not- und Zwangsvorst. 1914, Heft 15, S. 537.

Nagel, Ger.-Ass., Dr. jur, Karl: „Das Strafverfahren gegen Jugendliche." Berlin 1917, H. W. Müller-Verlag.

Noppel, Dr., Constantin: „Die Tätigkeit des Jugendhelfers in der Hauptverhandlung." Zentralbl. f. Vorm.-Jugendger., Fürsorge 1915, Nr. 14, S. 10.

Oetker, Prof., Dr., Friedrich: „Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche." Der Gerichtssaal, Bd. 80, S. 1 ff.

Oetker Recht, Prof., Dr., Friedrich: „Zum Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurf der Reichstagskommission." „Das Recht", 1914, S. 90.

Radbruch: Jugendgerichtsgesetz v. 16. 2. 23 mit Erläuterungen. Zentralbl. f. Vorm.-Jugendger.-Fürsorge 1923, Heft 12, S. 249.

Ruscheweyh, Refer., Herbert: „Die Entwicklung d. deutsch. Jugendgerichts." Kieler Dissertation.

Verhandlungen des 26. und 27. Deutschen Juristentages. Berlin, Guttenberg 1902/03, 1904/05.

Winkler, Landger.-Dir., Geh. Justizrat: „Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche in der Reichstagskommission. Deutsche Richterzeitung 1913, Nr. 122, S. 971.

E. Anlagen.

Anlage 1.

I. Anklage: Hehlerei.
II. Alter: 18 Jahre.
III. Ermittlungsgang:
  a) Hausbesuch bei der Mutter des Angeklagten;
  b) Hausbesuch bei dem Schwager des Angeklagten;
  c) Angeklagter in der Sprechstunde;
  d) Zeugnisabschriften.
IV. Freier Bericht.

In der Haftsache gegen den Jugendlichen H. K. berichten wir folgendes: H. K. wohnt seit 1. 7. 23 bei seiner verheirateten Schwester, hier, X Straße 81 bei N. Er ist seit September 1923 ohne Stellung, bemüht sich aber sehr, wieder Arbeit zu erhalten. Frau K., die vorübergehend hier zu Besuch weilte, sonst in Köslin wohnhaft ist, hat uns das beste Zeugnis über H. gegeben. Er habe die Volksschule in Köslin besucht, nie Erziehungsschwierigkeiten gemacht. Nach seiner Schulentlassung trat er als Lehrling bei der Firma Müller & Co. ein und wohnte bei der hier wohnenden Schwester. Ein Zeugnis der genannten Firma nach der Beendigung der Lehrzeit fügen wir bei. Die Eltern H's leben seit langem getrennt. Der Vater, Bauaufseher R. K. in Köslin, kümmert sich wenig um seine Familie.

H. selbst hat auf uns bei den öfteren Rücksprachen mit ihm stets einen günstigen Eindruck gemacht. Er hatte uns zuerst angegeben, daß ihm von einer Straftat nichts bekannt sei. Nach Eingang der Anklageschrift haben wir nochmals mit ihm Rücksprache genommen und gab er nunmehr zur Straftat folgendes an:

Nach seiner Rückkehr aus Köslin im September 1923 traf er zufällig seinen älteren Bruder W. Dieser sei mit der Familie zerfallen, da er dieser schon viel Schande gemacht habe. H. bat den älteren Bruder um Reisegeld zur Rückkehr nach Köslin. Dieser sagte es ihm zu und forderte ihn auf mitzugehen, da er Chemikalien verkaufen wollte. Aus dem Erlös wollte W. K. H das erbetene Geld geben. Der Käufer zahlte mit einem Scheck so daß W. K. mit H. verabredete, sich in der Bank zu treffen, wo H. das Geld erhalten sollte. Bei der Einlösung wurden dann beide verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. H. wurde am zweiten Tage entlassen.

H. bestreitet ganz enstchieden daß ihm bekannt gewesen sei, daß die Waren gestohlen waren. Er habe nie mit dem Bruder in Verbindung gestanden. Das Zusammentreffen war ein ganz zufälliges. H's Angaben machten einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Während der Verhandlung ist er sehr erregt, bei dem Gedanken, daß man ihn bei der Straftat für beteiligt halten könnte.

Falls H. schuldig befunden würde, halten wir erzieherische Maßnahmen für ausreichend und befürworten wir von Strafe abzusehen und dem Jugendlichen eine Verwarnung zu erteilen. Da H. arbeitslos ist, würde eine Geldstrafe oder Buße nicht angebracht sein. Für den Fall, daß auf Strafe erkannt werden sollte, befürworten wir Strafaussetzung.

Berlin, den . . . . . .

gez.: Unterschrift.

Anlage 2.

I. Anklage: Diebstahl einer falschen Pfundnote.

II. Alter: 17 Jahre.

III. Freier Bericht.

Der Angeklagte ist der Sohn des kaufmännischen Angestellten J. C., geb. 28. 6. 81. und seiner Ehefrau Malvine, geb. 3. 11. 1877. Die Eltern machen einen kleinbürgerlichen, guten Eindruck, die Wohnung war sauber und ordentlich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind gesichert. Es ist

noch ein jüngerer Sohn, Erich, vorhanden.

Der Angeklagte hat die . . . Schule bis einschließlich Obertertia besucht und ist im März des Jahres, nachdem er zuvor in der . . . . . Kirche bei Pfarrer X eingesegnet worden war, entlassen worden um eine Lehrstelle bei der Firma Gebr. Schulze anzunehmen. Das Schulabgangszeugnis war leidlich. M. soll aber kein guter Schüler gewesen sein. Bei der Firma Gebr. Schulze ist M. C. bis zum 1. 10. 1923 geblieben. Der Vater hat ihn dann infolge seines Vergehens fortgenommen. Er ist jetzt als Lehrling, dreijähriger Lehrvertrag, bei der Zuckerraffinerie Süßstein. Monatsverdienst ca. 9 Millionen Mark. Besondere Interessen hat M. nicht. Er wird vom Vater sehr streng gehalten und scharf beaufsichtigt.

Die Einsichtsfähigkeit scheint mir nicht voll vorhanden. Ich empfehle, ihn bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur bedingten Begnadigung. Die Zuführung in einen Jugendverein könnte heilsam wirken.

Berlin, den . . . . .

gez.: Unterschrift.

IV. Gang des Verfahrens:

a) Mitteilung der StA an Jugendamt von Verfahren und Anklage;
b) Abschrift der Anklage zur Kenntnis;
c) Mitteilung von Terminsanberaumung durch Amtsgericht an Jugendamt mit Ersuchen um Erstattung eines Führungsberichtes.
d) Obiger Bericht zu III;
e) Verhandlungsbericht;
f) Mitteilung vom Urteil (25 Tage Gefängnis, an deren Stelle 25 Millionen Geldstrafe treten) durch StA an Jugendamt;
g) Anfragen des Jugendamtes an den Fürsorger und Berichte desselben.

V. Aus dem Verhandlungsbericht:

Personalien, Straftat, Aktenzeichen, Strafanträge, Urteil etc. Aeußerungen und Verhalten des Angeklagten vor Gericht: aus dem offenen Geld-

schrank entwendet. Wisse selbst nicht, wie er dazu gekommen sei.

Blasses ängstliches kleines Kerlchen.

Zeugenaussagen: Kaufmann Schulze: M. sei seit April bei ihm Lehrling gewesen und sehr willig gewesen.

Elternaussagen: Keine Klagen. Bitte um Bewährungsfrist und Ratenzahlung.

Berlin, den . . . . . .

gez.: Unterschrift.

VI. Aufsichtsbericht (ein halbes Jahr nach dem Urteil)

Ich habe die Familie heute besucht, M. allerdings nicht angetroffen, sondern nur mit der Mutter gesprochen. Nach wie vor habe ich den Eindruck, daß die Eltern sich sehr um ihn kümmern und daß eine weitere Fürsorge im Augenblick für ihn nicht notwendig ist. M. ist noch als Lehrling bei der Zuckerraffinerie tätig und bezieht als solcher schon einen Monatsgehalt von 40 Mark. Sein Einkommen muß er den Eltern geben. Er bekommt nur ein Taschengeld. Nach Angabe der Mutter sind beide Eltern sehr mit ihm zufrieden.

Daß die Geldstrafe seinerzeit richtig bezahlt wurde, darf ich als bekannt voraussetzen.

Berlin, den . . . . .

gez.: Unterschrift.

Anlage 3.

Untersuchungshaft-Sache.

I. Bericht mit Formularkopf.

Bericht: Von A. B. über W. G., geb. 12. 7. 1905 zu Krossen, evg. Religion, z. Zt. in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit.

Eltern: Major der Infanterie K. G., verstorben 1909 in Zehlendorf, Anna G. geb. L., verstorb. 1916 ebendort.

Vormund: Pastor S., Lichtenberg, verstorben 1921.

Geschwister: 1. Frau Architekt D. F., Adresse.
2. Frau Verlagsbuchhändler Z., Adresse.

3. Anneliese G., 25 Jahre, Stenotypistin, Adresse.

Aktenzeichen: . . . . . .

Eilt! Haftsache!

Im hiesigen Untersuchungsgefängnis befindet sich seit dem 28. 1. 22 in Untersuchungshaft der jugendliche Melkerlehrling W. G., geb. 12. 7. 1905 zu Krossen, evg. Verhaftet worden ist er nach seiner Angabe bei der Pensionsinhaberin Frau L., Adresse. Auf Veranlassung des Amtsgerichtes . . . . . ., anscheinend wegen Fluchtverdachts, wegen eines Diebstahls von einer alten Jacke und 1½ Pfd. Butter, den er bei seinem Lehrmeister, dem Besitzer Q in Y begangen hat. Nachdem ist er aus der Lehre ausgerückt und nach Berlin gekommen.

Ueber häusliche Verhältnisse und Vorleben erzählte der Jugendliche welcher in der Haft den Eindruck eines anständig erzogenen Menschen macht, folgendes: Beide Eltern sind tot. Pastor S. war Pfleger und Vormund, später Besitzer Q. Dann war er im Waisenhause, besuchte die Realschule und das Realgymnasium bis Obertertia. Nach der Konfirmation war er Schmiedelehrling, dann Melkerlehrling. Nach dem Diebstahl rückte er nach Berlin aus und bekleidete eine kaufmännische Stellung.

Berlin, den . . . . . .

gez.: Unterschrift.

I. Weitere Entwicklung der Sache:

a) Berichte von Vormund, Schwester, Waisenhausleitung;

b) Versuch der Untersuchung auf Geisteszustand in der Charité;

c) Bekommt Arbeit, zeitweilig gute Führung, wohnt bei seiner Schwester;

d) Zieht von der Schwester fort, schlechtes Verhalten, spielt, trinkt, Rennbahn;

e) Diebstahl bei der Schwester, Verhaftung auf dem Anhalter Bahnhof;

f) Anklage wegen sechs vollendeter, drei versuchter Villen-Einbrüche. Urteil: 2 Jahr, 6 Monate

Gefängnis. Bewährungsfrist, nach 4 Monaten Strafverbüßung;

g) Unterbrigung in Molkerei . . . . . Stiehlt sofort nach Haftentlassung im Realgymnasium ein Fernrohr;

h) Fürsorgeerziehung;

i) Sehr schlechter Eindruck in der Haft;

k) Neues Urteil: 6 Monate Gefängnis. 3 Jahre Bewährungsfrist, um die Fürsorge nicht zu unterbrechen;

l) Ergänzungsbericht des A. B.: Wirkung der Strafe nicht vorhanden.

Anlage 4.

Untersuchungshaft-Sache.

I. Anklage: Versuchter Raub.

II. Alter: 17 Jahre.

III. Gang der Sache:

a) Mutter ersucht um Beistand, da sie den Sohn nicht erziehen kann (stiehlt und droht);

b) H. rückt von zu Hause aus und fährt nach Düsseldorf;

c) Raubüberfall auf den Hotelier M.;

d) Untersuchungshaft in Düsseldorf;

e) Antrag auf Fürsorgeerziehung;

f) Fürsorgeerziehungsbeschluß;

g) Ueberführung nach Berlin, Anklage.

IV. Bericht des G. K.:

Vater war Schuhmacher und ist tot. Die Mutter ist Aufwärterin, es sind noch zwei Kinder vorhanden, ein Sohn Waldemar, der Expedient ist, eine Tochter Sophie, die Büroangestellte ist. H. besuchte die 32. Gemeindeschule bis zur Oberklasse, das Schulzeugnis war gut; er war dann 1½ Jahr in der Lehre bei einer Steinsetz-Firma, dann wurde er Schlosserlehrling. Seine besonderen Interessen sind Fußball und Kino, er hat ordentliche Freunde. H. glaubt von der Mutter wieder aufgenommen zu werden.

Der Eindruck des H. ist trotz der Schwere der Straftat gut. Er ist nicht verwahrlost, und hat wohl auch keine verbrecherischen Neigungen. Allerdings ist er kaum zu beeinflussen. Den Ueberfall hat er ausgeführt, um Reisegeld zu erhalten. Von zu Hause ist er wegen der Beschuldigung, gestohlen zu haben, weggelaufen. Ich schlage eine Strafunterbrechung nach Verbüßung der halben Strafe vor.

Berlin, den . . . . . .

gez.: Unterschrift.

V. Ergänzungsbericht des Jugendamtes.

1. Bericht äußert sich abfällig. H. sei völlig verwahrlost, hat G. K. keine Angaben über seine früheren Diebstähle gemacht. Keinesfalls kommt Strafaufschub in Frage.

2. Bericht: Tritt doch für Strafaufschub ein, da inzwischen Fürsorgeerziehung angeordnet ist, die nicht unterbrochen werden soll.

VI. Ergebnis:

Urteil: 2 Jahre, 1 Monat Gefängnis, Strafunterbrechung nach sechs Monaten.

H. wird nach 6 Monaten von Mutter und Schwester wieder aufgenommen. Er bemüht sich um Arbeit und bekommt eine Stellung als Bürogehilfe einer Radiofirma. Seine Führung ist gut, es liegen keinerlei Klagen der Mutter oder Schwester vor.

Anlage 5.

Fürsorge-Sache.

I. Anklage: Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung.

II. Alter: 17 Jahre.

III. Gang der Sache:

a) Bericht des Jugendamtes in der ersten Strafsache (Diebstahl, 2 Monate Gefängnis);

b) Anordnung der Schutzaufsicht;

c) 2. Straftat. Anordnung der Fürsorgeerziehung;

d) Bericht des Jugendamts zur 2. Strafsache, enthaltend Bericht der Erziehungsanstalt.

IV. Bericht der Erziehungsanstalt (Formularbericht).

L . . ., den . . .

Bericht über H. J., geb. 15. 2. 1907.

1. Wie lange kennt die Anstalt den Zögling?	*11. 4. 24.*
2. a) Betragen gegen Erzieher: b) Betragen gegen Kameraden: c) Fleiß und Leistungen: d) Bereitet er besondere Schwierigkeiten und welche? Ausrücker?	*Im allgemeinen zufriedenstellend.* *Recht verschlossene Natur.* *Nein.*
3. a) Körperliche Entwicklung? b) Geistige Entwicklung? Besondere Fähigkeiten u. Interessen? Anormales Verhalten? (Wenn ärztliche Äußerung vorhanden, bitte Abschrift.)	*Normal.*
4. Angaben des Jugendlichen zur Tat: a) Beweggrund: b) Verwendung des Strafgutes: c) Innerliche Einstellung zur Tat: d) Wiedergutmachungsversuch:	*Leichtsinn.* *Mit Freunden durchgebracht.* *Ja, mit Hilfe der Eltern.*
5. gibt er an a) Vorbestraft zu sein? b) bereits Freiheitsstrafe verbüßt zu haben?	*ja, 20 Tage Gefängnis (Diebstahl) Bewährungsfrist.* *Nein.*
6. Fördern oder stören die Angehörigen die Fürsorgeerziehung?	*Fördern die Fürsorgeerziehung.*
7. Besondere Bemerkungen:	*Wir befürworten nochmals Strafaussetzung, da wir annehmen, dass H. nun ein ordentlicher Mensch werden wird.*

Adresse:

gez.: Unterschrift des Anstaltsleiters.

GEBRÜDER WEINMANN
BERLIN C 19